
Beiwort zur Karte 9,1

Stadtherrschaft und Stadtrechtsfamilien im Mittelalter

VON MICHAEL KLEIN MIT VORARBEITEN VON JOSEPH KERKHOFF

I. Bedeutung und Entstehung von Städten

1. Historische Voraussetzungen

Die Thematik der Karte und deren methodische Durchführung verweisen zunächst auf die Frage, was diese menschlichen Ansiedlungen von anderen unterscheidet. Geschichte und Forschung haben darauf unterschiedliche Antworten gegeben. Heute wird meist von einem »Kriterienbündel« gesprochen, dessen jeweils nachweisbare Bestandteile die mehr oder weniger starke Ausprägung städtischen Charakters anzeigen.

So wurde gesagt, daß Stadt zunächst einmal das ist, was sich Stadt nennt. Früheste Anzeichen einer Stadtwertung sind das Auftauchen etwa der Begriffe *oppidum*, *civitas*, *urbs*, der *cives*, des *scultetus* und verwandter Bezeichnungen in Geschichtszeugnissen – später deutsch: *Stadt*, *Städtlin*. Oft weist eine besondere Befestigung, die Ummauerung einer größeren Siedlung, auf städtischen Charakter, doch kann sie auch fehlen, wie es umgekehrt befestigte Dörfer gab. Vom 12. Jahrhundert an werden verfassungsrechtlich Unterschiede zu anderen Siedlungen greifbar: In vielen Städten genossen die Bewohner größere wirtschaftliche und rechtliche Freiheiten wie Selbstverwaltungsmöglichkeiten. Damit wurden Städte zu Anziehungspunkten für Bewohner von Siedlungen mit geringeren Rechten. Für die umliegenden, meist kleineren Ortschaften übernahm eine städtische Siedlung oft Mittelpunktfunktionen auf wirtschaftlichem Gebiet durch eine größere Vielfalt von Handel und Gewerbe, durch Märkte für den Warenaustausch der Region. Teilweise bauten sich die Städte auch ein eigenes Territorium auf. Politisch-administrativ

wurden städtische Siedlungen Mittelpunkte von Bezirken, von Gebieten des Reiches wie der Territorien. Die von den Städten ausgehende Binnenerschließung und Verdichtung ihres Gebietes ließ Stadtgründungen schließlich selbst für kleinere Herren erstrebenswert erscheinen. Die ausgebildete Infrastruktur von Städten veranlaßte öfter entfernt liegende Korporationen, in ihnen Außenstellen, Zentren ihrer Verwaltung anzusiedeln – etwa Pflughöfe von Klöstern, Häuser der Ritterorden, später Kanzleien der Ritterkantone. Die dadurch wachsende Bedeutung der betreffenden Siedlungen veränderte langsam die überkommenen Strukturen der Pfarreien. Sie veranlaßte im Spätmittelalter die Gründung von Niederlassungen jener Orden (etwa der Franziskaner, Dominikaner, Augustinereremiten, Beginen usw.), die sich besonders der Seelsorge, Pflege oder Verkündigung im städtischen Bereich widmeten. Nicht zuletzt auf diese Weise entstand ein Nährboden zu intensiveren Ausprägungen kulturellen Lebens, deren besondere Form als »Stadtkultur« bezeichnet wird. Alle diese Umstände verdeutlichen, daß Städte die Knotenpunkte eines überlokalen Netzes sind, Kerne einer Landschaft, deren gesonderte Betrachtung für die gesamte Struktur einer Region erhellend ist. Allerdings prägten sich die genannten Merkmale in den verschiedenen Siedlungen nicht gleichmäßig, sondern mehr oder minder konzentriert aus, teilweise finden sie sich auch in anderen (etwa dörflichen) Siedlungen, oft wurden sie lokal und individuell abgewandelt. Innerhalb dieser Differenzierungen spielte nicht zuletzt die Entstehungszeit städtischer Siedlungsformen eine Rolle, zumal die zunehmende Zahl bereits vorhandener Zentren die Möglichkeiten der Entfaltung für Neugründungen einschränkte. Bisher wurden die verschiedensten

Typenabfolgen beobachtet und beschrieben. Im hier behandelten Raum könnte als erste Orientierung folgende Epocheneinteilung die Stadtwerdung hilfreich gliedern:

Bis etwa 1120/1150: *Mutterstädte* (anknüpfend an teilweise ältere, oft römische Traditionen, erwachsen aus Bischofs-, Stifts- oder Burgsiedlungen mit frühen Märkten).

1120/1150 bis ins 13. Jahrhundert: *Gründungsstädte* (Zeitalter der Zähringer und Staufer; Siedlungen, deren Anlage dem Stadtherren Vorteile vorwiegend wirtschaftlicher Art versprach und deren Wachstum er deshalb durch entsprechende Privilegierung förderte).

13. Jahrhundert: *Kleinstädte* (Folgegründungen anderer, kleinerer Herren, die sich nicht mehr so entwickeln konnten wie frühere Gründungen).

14. bis ins 15. Jahrhundert: *Kleinstädte* (auch Zwerg- oder Minderstädte genannt; Spätgründungen ohne größere Chancen im schon bestehenden Netz städtischer Mittelpunkte).

Die Entwicklung der Neuzeit schildert Karte 4,5. Danach ging vom 15. bis ins 17. Jahrhundert die Zahl der Stadtgründungen zurück. Die wenigen Ausnahmen waren oft wirtschaftlich begründet. Seit dem 18. Jahrhundert nahmen die städtischen Siedlungen erneut zu. Zunächst standen Residenzgründungen im Vordergrund, nach 1800 überwogen wirtschaftliche und bevölkerungspolitische Gründe.

Die Entwicklung der Städte, ihre Bedeutung und Größe wird bestimmt von der Stellung, die sie im rechtlichen und territorialen Gefüge einnahmen, sei es im oft genossenschaftlich orientierten Rechtsbereich des Stadtwesens selbst, das in den weitgehend souveränen Republiken der reichsunmittelbaren Städte zum bestimmenden Faktor werden konnte, sei es im Verhältnis zum Stadtherren, dem Gründer oder seinen Nachfolgern, die in unterschiedlicher, sich mit der Zeit wandelnder Form in Geschieke und Verwaltung eingriffen.

2. Städte im deutschen Südwesten

Entsprechend seiner Kleinkammerigkeit und als Folge der differenzierten politisch-historischen Entwicklung und der daraus folgenden Aufsplitterung (von 300 Reichsständen befanden sich zu Beginn der Neuzeit 100 im Schwäbischen Kreis) war der deutsche Südwesten die städtereichste Landschaft des Reiches. Das bezieht sich nicht nur auf die Reichsstädte (zu Beginn der Neuzeit lagen von 51 reichsunmittelbaren städtischen Siedlungen 31 im Schwäbischen Kreis), sondern auch auf die etwa 140 landsässigen Städte. Schon im Mittelalter war somit gerade das heutige Baden-Württemberg sehr dicht mit Städten besetzt. Solcher Städtereichtum bedingte große Unterschiede unter seinen

Gliedern. Im ständig größer werdenden Gedränge behinderten sich viele Gründungen gegenseitig in ihrer Entwicklung, manche bildeten sich nicht voll zum städtischen Gemeinwesen aus. Dadurch wird eine Abgrenzung der Städte von anderen Siedlungen in diesem Raum problematisch, sie differiert je nach den zugrundegelegten Kriterien. Teilweise wurde auch versucht, Übergänge zu fassen und eine weitergehende Differenzierung einzuführen.

Diese Vielfalt hat sich beim Historischen Atlas von Baden-Württemberg in unterschiedlichem methodischem Vorgehen niedergeschlagen, das zu verschiedenartigen Ergebnissen führte. Die Karte 4,4 wurde von einem Wirtschaftshistoriker entworfen. Bei ihr stehen Markt- und Mittelpunktfunktionen im Vordergrund der Auswahl. Die vorliegende Karte 9,1 faßt die Stadt als Rechtsgemeinschaft, die in spezifischen verfassungsrechtlichen Ausformungen sichtbar wird, deren gegenseitige Beeinflussungen als »Stadtrechtsfamilien« beschrieben werden können. Berücksichtigt wurden hier darum vorwiegend Siedlungen, bei denen ein wie immer geartetes städtisches Recht bezeugt ist oder deren Bewohner bzw. Vertreter als Angehörige einer städtischen Rechtsgemeinschaft charakterisiert wurden. Daraus ergibt sich, daß etwa 50 »Städte«, die auf der Karte 4,4 genannt sind, hier nicht berücksichtigt wurden, zum Beispiel eine Reihe von Bergbausiedlungen im Schwarzwald, bei denen solche rechtlich relevanten Zeugnisse nicht nachzuweisen waren. Sie werden hier als nicht voll verwirklichte Städte angesehen. Übergangsformen, die wenigstens Marktrecht erhielten, werden aus Karte 11,2 erschließbar, der ebenfalls teilweise abweichende Auswahlkriterien zugrundegelegt wurden.

Schon ein erster Blick auf die vorliegende Karte zeigt, daß im hier dargestellten Raum nur ein kleiner Teil der Städte vor 1200 entstand: der erste Quadrant des Kreises, der die zeitliche Abfolge der Stadtherrschaft verdeutlichen soll, blieb deshalb meist leer (entsprechend finden sich in Karte 4,4 nur wenige rote Symbole). Die große Zahl der ins Mittelalter zurückreichenden Städte entstand im 13. Jahrhundert, weshalb die Einfärbung oft im zweiten Quadranten einsetzt (auch in Karte 4,4 überwiegen blaue Symbole). Nach 1300 ging die Zahl der Städtegründungen wieder zurück, deshalb setzt bei einer geringeren Anzahl die Einfärbung erst im dritten oder vierten Quadranten ein (grüne Symbole in Karte 4,4). Die Verteilung dieser Städte auf der Karte zeigt, daß durch solche Gründungen zum Teil Lücken im schon bestehenden Städteraster geschlossen wurden.

3. Die Thematik der Karte

Die facettenreichen Erscheinungen städtischer Gemeinwesen haben ein breites Interesse in der For-

schung gefunden. Das führte zu einer fast unübersehbar gewordenen Literatur. Die Vielfalt der beobachteten Erscheinungsformen und Phänomene erforderte es, sich bei der vorliegenden Darstellung und dieser Betrachtung zu beschränken. Die Karte wählt unter den möglichen Kriterien zwei Bereiche aus, die beide in besonderem Maße konstitutiv für Städte sind und sie von ihrer Gründung an bestimmen: Stadtrecht und Stadtherrschaft.

Da Stadtrechtsverleihungen öfter in der Frühzeit der Städte erfolgten, später aber vorwiegend als traditionsbildendes Element im Stadtleben wirkten und selten grundsätzlich in Frage gestellt wurden (auch wenn man durch Veränderungen neuen Gegebenheiten jeweils Rechnung zu tragen suchte), soll dieser Bereich zunächst behandelt werden.

II. Stadtrecht und Stadtrechtsfamilien

1. Historische Entwicklung

Daß das besondere Recht ein Kriterium der Stadtwerdung ist, wurde schon berührt. Die Stadtgründer suchten, durch großzügige Privilegien aktive »Neubürger« anzulocken, um so das Wachstum, den wirtschaftlichen Aufschwung des Gemeinwesens und damit zugleich ihrer Herrschaft zu fordern. Dies prägte sich auch darin besonders aus, daß den städtischen Gemeinwesen weitgehende Gerichtsprivilegien übertragen wurden – bis hin zum eigenständigen Blut- und Hochgericht. Diese Zielrichtung ist etwa am Stadtrecht von Freiburg im Breisgau mehrfach herausgearbeitet worden; sie hat nicht nur dort zu einem blühenden, prosperierenden Gemeinwesen geführt.

Der sichtbare Erfolg solcher Privilegierungen sollte dann oft nachgeahmt werden. Dabei wurde versucht, den Bewohnern der neueren Gründungen ähnlich gute Bedingungen zu bieten wie bei dem jeweiligen Vorbild, indem man die Rechtsordnungen eben dieses städtischen Gemeinwesens übernahm. Die Musterstadt wird dabei oft direkt erwähnt, um zukünftigen Bürgern vergleichbar gute Entfaltungsmöglichkeiten zu signalisieren, wie sie in der älteren Gründung sichtbar wurden. Je nach den individuellen Bedürfnissen erfuhren die Ordnungen aber auch Abwandlungen, wobei manchmal abweichende Rechte weiterer Städte als vorbildhaft mit herangezogen wurden. Bei schon mit Stadtrecht ausgestatteten Gemeinwesen wurde zuweilen das geltende Recht durch das einer anderen Siedlung ersetzt, wenn deren Rechtsordnung bessere Entwicklungsmöglichkeiten zu garantieren schien oder veränderten Gegebenheiten besser Rechnung trug. Wurden solcherart veränderte Ordnungen (zu denen spätere Fortbildungen in Städten im Zuge der Entwicklung traten) von jüngeren Städtegründern als geeignet für ihren Zweck angesehen, so wählten sie dann solche Kodifika-

tionen für ihre Ordnungen in den neuen Städten. Solche gegenseitigen Abhängigkeiten werden in einem genealogischen Vergleich als Stadtrechtsfiliationen oder Stadtrechtsfamilien bezeichnet, die teilweise mehrere »Generationen« umfassen.

Da Stadtrechte mit der Privilegierung der Bürger auch eine innere Ordnung des Gemeinwesens gewährleisten mußten, entstanden auch Prozeßinstanzen für Streitigkeiten. Teilweise traten dazu für Bürger mehrerer Städte Rechtszüge zu Oberhöfen. Solche Appellationsbeziehungen sind zwar manchmal in Stadtrechtsfiliationen begründet, decken sich aber nicht immer mit ihnen und haben sich öfter im Laufe der Entwicklung verändert. In den bisherigen Angaben über Stadtrechtsbeziehungen wurden in Handbüchern wie in der Forschung beide Bereiche nicht immer getrennt. Hier bleiben die Appellationszüge vorläufig außer Betracht; im Blickpunkt stehen zuerst die gegenseitigen Abhängigkeiten des materiellen Rechts der Städte.

2. Entwicklung im deutschen Südwesten

Die Karte verdeutlicht, daß nur für einen geringeren Teil der aufgenommenen Städte Rechtsfiliationen nachgewiesen werden konnten. Das liegt zunächst daran, daß für viele Städte ein kodifiziertes Recht nicht überliefert ist, sei es, weil es inzwischen verloren ging, sei es, weil es nicht eigens schriftlich festgehalten wurde. Doch selbst da, wo uns das Recht einer Stadt bekannt ist, fehlen oft Nachrichten über die Übermittlung oder Verleihung eines anderen (Mutter-)Rechts an die Neugründung, also die Urkunde, in der ein bestimmtes Stadtrecht als vorbildlich für das einer anderen Stadt bezeichnet wird. Öfter geben auch die überlieferten Kodifikationen des Rechts keine verwertbaren Hinweise. Die auf der Karte wiedergegebenen Rechtsbeziehungen sind zudem nur zum Teil sicher nachweisbar, teilweise durch Interpretationen verwandter Rechtssatzungen erschließbar, zum Teil auch nur zu vermuten. Entsprechend wurden die Verbindungspfeile zwischen Mutterrecht (die Mutterstädte sind durch eine dicke schwarze Umkreisung herausgehoben) und Filiation abgestuft mit durchgezogenen, gestrichelten und gepunkteten Linien.

Bei den nachgewiesenen Rechtsbeziehungen schart im Bereich der Karte Freiburg im Breisgau die größte Zahl von »Töchtern« um sich: 21 Städte können mit ihm durch Filiationen verbunden werden, wenn auch mit unterschiedlichem Gewißheitsgrad. Bei 13 von ihnen ist der Zeitpunkt der Weitergabe des Freiburger Rechts bestimmbar: Sie erfolgte zwischen 1120 und 1338. Alle liegen also vor dem Übergang der Stadtherrschaft in Freiburg an Österreich im Jahre 1368. Die Ausstrahlung des Freiburger Rechts konzentriert sich im Oberrheingebiet, greift aber auch aus ins Elsaß und über den Schwarzwald. Am weitesten entfernt ist

Kirchheim unter Teck. Hier wirkten wohl alte zähringische Beziehungen, die auch bei einigen anderen Orten mitzuspielen scheinen. Auch bei anderen Beispielen sind Berührungen zwischen Stadtherrschaft und Stadtrechtsfiliation zu beobachten. Bei Colmar wurde – nach dem Freiburger Vorbild – 1185 auch das Stadtrecht der Freiburger Tochter Breisach herangezogen; Colmars Stadtrecht ist dann das Vorbild für andere elsässische Städte, so 1292 für Schlettstadt (neben einem direkten Einfluß von Freiburg aus), 1333 für Ensisheim. Das Tochterrecht von Mengen (1276) wirkte 1283 auf Aach, 1334 auf Riedlingen ein, jenes von Dießenhofen (1178) 1291 auf Tengen, 1369 auf Bräunlingen.

Die zweitgrößte Stadtrechtsfamilie gruppierte sich um die Reichsstadt Ulm, die ihr Stadtrecht selbst 1274 als Tochter von Esslingen übernahm (von dem 1280 auch Brackenheim und Schwäbisch Hall, 1330 Cannstatt, 1374 Reutlingen das Stadtrecht ableiteten; Schwäbisch Hall hatte dann ebenfalls Rechtstöchter: 1323 Ingelfingen, 1330 Ilshofen, 1338 Crailsheim). Nach Ulm richteten sich zwischen 1296 und 1433 12 Orte mit ihren Rechten. Dabei hatte Saulgau 1288 schon Rechtseinflüsse von Lindau aufgenommen, bevor es sich 1300 Ulmer Recht anschloß. In Memmingen und Ravensburg wurde 1296 das seit 1286 geltende Recht von Überlingen durch jenes von Ulm ersetzt. Beide Rechte wirkten wiederum auf eigene »Töchter« ein: das von Ravensburg 1298 auf Waldsee, das von Memmingen 1333 auf Wurzach; außerdem gaben ihr Recht noch weiter die Ulmer Filiationen Meersburg (1299) an Markdorf, sowie Biberach (1312) an Buchau 1401. Bei den Töchtern von Ulm waren die Reichsstädte in der Überzahl; anderen Herren gehörten zur Zeit der Stadtrechtsübertragung Saulgau 1300, Langenau 1301, sowie Leipheim 1327. Die beiden letzteren konnte Ulm später dem eigenen Territorium einverleiben.

Ordnet man die Mutterstädte nach der Häufigkeit der Filiationen, so war im kartierten Bereich noch besonders erfolgreich: Tübingen mit 8 Übertragungen (die Töchter waren später alle im Besitz der Grafen von Württemberg, sie unterstanden vorher öfter den Pfalzgrafen von Tübingen; datiert ist nur die Übertragung auf Sindelfingen 1263). Wichtigere Mutterstädte für den Südwesten waren zudem Frankfurt am Main (außerhalb der Karte, 1273-1415), Lindau im Bodensee (1281-1369) und Gelnhausen (außerhalb, 1323-1415) mit je 7, Hagenau (außerhalb, 1281-1333) mit 6, Überlingen (1275-1286), Rothenburg ob der Tauber (1306-1349) und Wimpfen (1347-1358) mit je 5 Töchtern im Kartenbereich.

Veränderungen gegen Ende der Berichtszeit (so das neue Tübinger Stadtrecht 1493 nach Stuttgarter Vorbild von 1492 mit Nürnberger Einflüssen, das von Tübingen aus auf die Rechte von 13 Städten und Dörfern einwirkte) wurden hier nicht mehr berücksichtigt.

III. Stadtherrschaft

I. Historischer Überblick

Der besondere Freiraum, der Stadtbürgern gewährt wurde (»Stadluft macht frei« sagte der allgemein bekannte Spruch) darf den Blick dafür nicht verstellen, daß jede Stadt ihren Herren hatte und Teil einer Herrschaft war. Auch Reichsstädte blieben zwar unabhängig von den Territorialherren der Umgebung, aber dem König bzw. Kaiser unterstellt. Der Herr einer Stadt trat schon bei ihrer Entstehung oder Gründung prägend in Erscheinung: Er stellte Grund und Boden zur Verfügung, er legte den rechtlichen Rahmen fest durch seine Privilegierungen und erhoffte sich dadurch wiederum vielfältige Vorteile für seine Herrschaft.

Sehen wir einmal von den langsam gewachsenen Mutterstädten (vor allem Bischofssitzen am Rand Südwestdeutschlands) ab, so traten als Gründer und Herren von Städten zunächst die großen Territorialherren hervor: nach den Herzögen von Zähringen vor allem die Staufer. Diese Städte der Frühzeit entwickelten sich meist rasch und erreichten oft eine große Selbständigkeit. Das zeigt etwa eine Betrachtung der 21 vor 1200 entstandenen Städte im Bereich des heutigen Bundeslandes Baden-Württemberg: 10 davon gehen auf die Staufer zurück (Durlach, Esslingen, Ettlingen, Heilbronn, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall, Sinsheim, Überlingen, Ulm, Wimpfen), 4 auf die Zähringer (Freiburg, Neuenburg, Offenburg, Villingen), 2 auf den staufischen Pfalzgrafen bei Rhein (Heidelberg, Pforzheim), eine auf die Welfen (Ravensburg). Drei unterstanden Bischöfen: Ladenburg (Worms), Breisach (Basel – wohl mit den Zähringern) und Konstanz. Dazu kam die Klosterstadt Ellwangen. Von den genannten Städten waren die meisten wenigstens zeitweise später Reichsstädte, nur 5 unterstanden meist anderen Herren: Ellwangen, Freiburg, Heidelberg, Ladenburg und Pforzheim. Ähnliches läßt sich auch für die 14 vor 1200 gegründeten Städte in Randgebieten der Karte (außerhalb der heutigen Grenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg) aufzeigen. Allerdings ist hier die Gruppe bischöflicher Städte (Basel, Speyer, Straßburg, Worms, Würzburg) und Gründungen (Nördlingen durch Regensburg) stark vertreten. Von ihnen wurden alle (außer Würzburg) später zumindest zeitweise zu Reichsstädten. Außer bei Dießenhofen (das unter wechselnden Herren stand) ist das freilich auch für alle anderen frühen Städte dieses Randbereichs (Dinkelsbühl, Memmingen, Rheinfeldern, Rothenburg, Sankt Gallen, Schaffhausen, Selz) zu beobachten.

Vor allem die Stadtgründungen der Staufer wirkten offensichtlich als Vorbild. Bald eiferten die weltlichen und geistlichen Großen ihnen nach. Teilweise wurden sie noch durch die Staufer veranlaßt, Städte zu gründen. Besonders bei deren (Reichs-)Ministerialen ist oft schwer abgrenzbar, was eigene Initiative war, und wo

sie nicht nur mit Billigung, sondern sogar im Auftrag der Staufer handelten.¹ Da die Privilegierung durch das Reichsoberhaupt eine Stadtwerdung in vielen Fällen erst legitimieren sollte und abschloß, ist umgekehrt bei mancher königlichen Gründungsurkunde die Initiative örtlicher Herren Voraussetzung gewesen. Das Florieren der Städte aber ermunterte immer mehr Herren dazu, Städte anzulegen – gerade nach dem Untergang der staufischen Herrschaft. Das führte dazu, daß die überwiegende Zahl der Städte im folgenden 13. Jahrhundert gegründet wurde – in Baden-Württemberg 173, zu denen noch 16 nicht voll verwirklichte Ansätze gezählt werden können, in den Randgebieten 69 (dazu 2 nicht voll verwirklichte). Jedes Territorium versuchte, für sich den Vorteil eigener städtischer Mittelpunkte nutzbar zu machen und damit zugleich die eigene Herrschaft zu festigen: Stadtgründungen, teils auch Stadterhebungen von Dörfern sollten politisch, organisatorisch und wirtschaftlich den Ausbau der eigenen Herrschaft abstützen; dadurch wurden die Städte zu Instrumenten der Territorialisierung. Dabei entwickelten sie sich aber immer seltener zu Zentralorten einer Landschaft – sie wirkten vielmehr als Stützpunkte des eigenen Herrschaftsgefüges. Solche Klein- und Mittelstädte wurden teils als Residenzen genützt; öfter waren sie Angelpunkte der sich differenzierenden territorialen Verwaltung – darin lösten sie die Beherrschung der Gebiete durch Burgen schrittweise ab.

Um die damit verknüpften Vorteile zu nutzen, wurden im Laufe der Zeit sogar Angehörige unterer Adelschichten zu Stadtgründern und Stadtherren. Doch trat bald eine Sättigung ein, die die Stadtgründungswellen abebben ließ. Im 14. und 15. Jahrhundert (dem doppelten Zeitraum wie dem vorhin beschriebenen) wurden im heutigen Baden-Württemberg nur noch 65 Städte gegründet. Dagegen stieg die Zahl nicht voll ausgebildeter Formen auf 27 an, was ebenso wie manche Kleinstformen darauf schließen läßt, daß kein echtes Bedürfnis für städtische Mittelpunkte und Neugründungen mehr bestand. In den Randgebieten war die Abnahme weniger stark; hier wurden noch 42 Städte neu gegründet, wozu eine nicht voll verwirklichte Form gerechnet werden könnte.

Manche Herren konnten solche Städte nach deren Entstehung über Jahrhunderte halten und deren Steuerkraft nutzen. Andere Städte wechselten ihre Herren früher oder später. Die zeitliche Dauer von Stadt-

herrschaft ist auf der Karte durch die Größe der entsprechenden Farbsektoren in den Kreisen dargestellt. Der Wechsel der Herrschaft konnte durch Erbgang, Verpfändung, Verkauf, militärische Auseinandersetzung oder politische Neuordnung herbeigeführt sein. Auch konnten mehrere Herren gleichzeitig zur Herrschaft über eine Stadt gelangen, sei es im Kondominat, nach komplizierteren Teilungsvorgängen auch als Ganerbiat – dazu in vielen anderen Formen, etwa auch durch Überlagerungen von Rechtsansprüchen.

Freilich blieben die Städte nicht nur Objekt im politischen Kräftespiel ihrer Herren, sondern sie nahmen oft selbst Einfluß, sei es, daß sie versuchten, sich von Herren zu emanzipieren (wie viele Bischofsstädte, die es verstanden, dem Reich unmittelbar nachgeordnet zu werden) oder sich ihm zuzuwenden, sei es, daß sie Verpfändungen durch Loskauf rückgängig machten oder durch Eigenbeteiligung in eine bestimmte Richtung lenkten und für sich nutzten. Nicht nur auf solche Weise beeinflussten Städte das Herrschaftsgefüge vor allem des späteren Mittelalters. Vielmehr konnten sie auch selbst Hoheitsrechte wahrnehmen, etwa durch Aufbau eines eigenen Territoriums. Dabei bedienten sie sich eines reichen Instrumentariums: Neben Gründungs- und Reichsgut traten auch bei ihnen Erwerbungen durch Pfandschaft, Kauf und Eroberungen. Öfter geboten die Städte über zugehörige Landbesitzungen nur zum kleineren Teil direkt; die umfangreicheren Güter besaßen oft die städtischen Spitäler, daneben Klöster unter der Landeshoheit von Städten oder Patrizierfamilien derselben. Territorialherren wurden auf solche Weise mit der Zeit nicht nur viele Reichsstädte (die dabei teilweise selbst zu Stadtherren aufstiegen), sondern sogar landsässige Städte, besonders unter österreichischer Herrschaft (s. Karte 6,4). Viele Städte entwickelten so eine gewisse politische Bewegungsfreiheit. Zeitweise versuchten manche Gemeinwesen auch, ihr politisches Gewicht durch die Vereinigung in Städtebünden zu verstärken. Diese wurden teils dazu benützt, wiederum Herrschaft über Territorien und auch über Städte auszuüben, die entweder als Pfandschaft erworben oder kriegerisch erobert worden waren. Die Städtebünde konnten sich aber auf Dauer nicht durchsetzen, sie lösten sich später alle wieder auf. Das lange Zeit dynamisch sich verändernde Herrschaftsgefüge verfestigte sich gegen Ende des Mittelalters. Es begann eine langsame Verschiebung der Gewichte zugunsten größerer Territorialherren – zu Ungunsten kleinerer Einheiten einschließlich der meisten Städte inner- und außerhalb der entsprechenden Herrschaftsbereiche. Das wirkte sich vor allem dann negativ aus, wenn es einer Stadt nicht selbst gelungen war, Herr eines größeren Territoriums zu werden (wie vor allem Ulm es erreichte).

Schon dieser allgemeine Überblick deutet an, wie verschieden die Entwicklung bei den meisten städtischen Gemeinwesen verlief. Das Bild differenziert sich noch, sobald man einzelne Stadtherren betrachtet. Die

¹ Beispiele für unterschiedliche Bewertungen sind einerseits Giengen an der Brenz, dessen Gründungsphase in der Karte grün erscheint, also staufischen Ministerialen zugeordnet wird. Wahrscheinlich war Giengen aber von Beginn an eine staufische (Reichs-)Stadt, zumal es im Interesse dieses Herrschergeschlechts lag, den Mittelpunkt ihrer Besitzungen im Brenztal aufzuwerten. Dagegen ist Markgröningen ohne Einschränkung gelb als Reichsstadt und staufische Gründung kartiert; sie wurde 1240 zwar im Auftrag von Kaiser Friedrich II., jedoch durch Landvogt Konrad von Winterstetten vollzogen.

folgenden Hinweise zu diesen Vorgängen streben keine Vollständigkeit an. In unserem Rahmen werden besonders die Gemeinsamkeiten bestimmter Gruppen betont, wobei aus quellenkundlichen Gründen die Verhältnisse im Spätmittelalter stärker in den Blick kommen: Für diesen Zeitabschnitt sind besondere Eigenheiten öfter nachweisbar, als für frühere. Die Karte betont die längerfristige Herrschaft über eine Stadt; Gründungen kommen als deren Voraussetzung und Beginn in den Blick.

2. Reichsstädte

Die unmittelbar dem Reich unterstehenden Städte, deren territoriale Entwicklung in Karte 6,7 beschrieben ist, konnten die eigenen Freiheiten bis zur Wahrnehmung landesherrlicher Rechte steigern, wie das im 16. Jahrhundert ihnen eigene »ius reformandi« signifikant verdeutlicht. Doch zeigt der Oktroi der sogenannten »Hasenräte« im gleichen Jahrhundert, wie stark sich das Reichsoberhaupt, damals Kaiser Karl V., als Stadtherr der Reichsstädte verstand und wie weitgehend dieser gelegentlich regelnd in deren innere Verwaltung eingriff. – So deutlich lassen sich Eigenarten der Reichsstädte allerdings erst nach dem Ende unseres Berichtszeitraums greifen. Für die Frühzeit betonten jüngere Untersuchungen, daß sich Reichsstädte zunächst kaum von anderen Städten unterschieden.

Eine erste Gruppe der späteren Reichsstädte geht auf Gründungen der Staufer zurück, für deren Anlage öfter die Aufwertung der eigenen Herrschaftsbereiche (s. Karte 5,4) ausschlaggebend war, die aber oft auch auf Reichsgut angelegt wurden – als Mittelpunkte für seine Verwaltung. Wegen solcher Doppelaufgaben sprach man von staufischen Reichslandstädten. Später wurden fast alle unmittelbar ans Reich gezogen. Aus dem Erbe der Welfen in Oberschwaben (deren Besitz in Karte 5,3 dargestellt ist) gesellten sich im Kartenbereich ihre Gründungen Memmingen und Ravensburg hinzu. Zu diesem Kern kamen später viele städtische Gemeinwesen, die das Reich an sich zog oder die sich selbst aus der Verfügungsgewalt eines Territorialherren entziehen konnten. Entscheidend war die städtefreundliche Politik Rudolfs von Habsburg (1218 bis 1291), unter dessen Regierung viele frühere Reichsstädte sich aus Verpfändungen lösten, während andere neu an das Reich gezogen worden sind. Dadurch wurde der Kreis der Reichsstädte weit ausgedehnt, gleichzeitig aber weitgehend abgeschlossen. Zwar erfolgte 1415 nochmals eine größere Vermehrung der Reichsstädte, als die Reichsacht über Erzherzog Leopold von Österreich verhängt wurde und alle Städte seines Herrschaftsbereichs als reichsunmittelbar erklärt wurden. Nach 1425 kehrten allerdings die meisten freiwillig unter österreichische Herrschaft zurück: Auch dort genossen sie offensichtlich akzeptable Freiheiten, wes-

halb eine direkte Reichszugehörigkeit für sie nicht attraktiver war.

Fortdauernde finanzielle Schwierigkeiten des Reiches führten freilich immer wieder zu Verpfändungen von Reichsstädten, die dann dem jeweiligen Pfandgeber als Herren unterstellt wurden, was zu einer Entfremdung solcher Städte vom Reich führen konnte, vor allem, wenn Verpfändungen länger andauerten. Teilweise versuchten diese Reichsstädte dann selbst, durch Ablösung der Pfandschaft zum Reich zurückzukehren. Aber ein solcher Rückkauf schützte oft nicht auf Dauer vor erneuter Verpfändung. Auf diese Weise wurden mehrere Reichsstädte landsässig; ihre Zahl nahm somit im späteren Mittelalter wieder ab. Diese Entwicklung ist besonders bei kleineren Städten zu beobachten, während umgekehrt ein Pfandherr über den Rückhalt eines bedeutenderen Territoriums verfügen mußte, um solche Städte länger halten zu können. Zu ihnen gehörten im Kartenbereich die Pfalzgrafen bei Rhein in den zeitweiligen Reichsstädten Eberbach, Germersheim, Hagenbach, Heidelberg, Mosbach, Neckargemünd, Selz und Sinsheim, das Erzherzogtum Österreich in Ensisheim, Neuenburg, Radolfzell, Rheinfelden und Villingen, die Markgrafen von Baden in Durlach und Ettlingen, die Grafschaft Württemberg in Göppingen und Markgröningen, die Hohenzollern als Burggrafen von Nürnberg und spätere Markgrafen von Ansbach in Feuchtwangen, das Bistum Speyer in Waibstadt sowie das Bistum Straßburg in Molsheim.

Die meisten reichsunmittelbaren Städte versuchten, selbst Territorien zu bilden, doch hatten nur wenige damit Erfolg. Einige blieben auf die eigene Gemarkung beschränkt. Von denen, die ein größeres Territorium beherrschten, ist hier auf diejenigen einzugehen, die dadurch selbst zu Stadtherren aufstiegen, so Ulm in Geislingen, Langenau und Leipheim (1387 bis 1412 als Pfandinhaber auch in Blaubeuren), Schwäbisch Hall zusammen mit Rothenburg und Dinkelsbühl als Pfandinhaber zu Ilshofen und Kirchberg an der Jagst, sowie (mit Heilbronn, Weinsberg und Wimpfen) als Pfandinhaber 1387 bis 1399 in Langenburg, Esslingen 1312 bis 1316 in Neuffen, Basel in Liestal (seit 1400; mit Basel 1501 zur Eidgenossenschaft), Konstanz in Frauenfeld (1415/19 bis 1442/60), Straßburg als Pfandinhaber 1424 bis 1515 zu Kenzingen, 1399 bis nach 1525 auch in der Hälfte von Lichtenau, mehrere Reichsstädte 1377 bis 1393 und ab 1410 in Binsdorf. Einzelne Orte waren zusätzlich zeitweise auch Pfandbesitz des Schwäbischen Städtebundes, so ab etwa 1391 bis 1454 Schömberg (in dem Rottweil mit der Wahrnehmung der Herrschaft beauftragt wurde) und 1410 bis 1454 Horb und Rottenburg.

Bei den ihnen unterstellten Städten verhielten sich alle diese Reichsstädte sehr restriktiv, ja ausgesprochen »städtefeindlich«, um keine Konkurrenz im eigenen Gebiet großwerden zu lassen. Die meisten landsässigen Städte in reichsstädtischen Gebieten blieben deshalb

Kleinstädte, Kirchberg wurde sogar in eine Festung zurückverwandelt. Besonders Ulm reduzierte bei seinen Städtchen deren Rechtsqualität erheblich; in ihnen gab es zum Teil sogar noch Leibeigenschaft. Sogar Geislingen, Mittelpunkt der früheren Grafschaft Helfenstein wie der unteren Herrschaft von Ulm, wurde zu einem einfachen Landstädtchen, obwohl wegen der Größe des Territoriums dieser Reichsstadt ein Nebenzentrum hier möglich gewesen wäre.

3. Städte der größeren Territorialherren

In jenen Herrschaften, die mit der Zeit zu einem größeren Territorium wuchsen, konnten Städte eher in eine Zentralfunktion einrücken, als in kleineren Gebilden. Daher soll hier ihre Herrschaft zuerst und ausführlicher behandelt werden, selbst wenn viele dieser Städte erst später von kleineren Herren übernommen wurden. Auf diese Weise lassen sich schon Grundlinien des Charakters von Stadtherrschaft aufzeigen, die im folgenden vorausgesetzt werden können.

a) Österreich (Habsburger)

Den Reichsstädten am ehesten vergleichbar erscheinen innerhalb des Kartenschnitts jene Städte, die im Lauf der Zeit an das Haus Österreich kamen und meist zu dessen vorderösterreichischen Herrschaften zählten. Sie unterstanden lange Zeit jenem Geschlecht, das auch das Reichsoberhaupt stellte und wurden deshalb zum Teil ähnlich behandelt wie Reichsstädte – trotz der unterschiedlichen Rechtsqualität, mit der sie ihrem Stadtherren zugeordnet waren.

Im alten Herrschaftsgebiet der Habsburger in der Nordschweiz und am Rhein liegen die frühen Gründungen Waldshut, Laufenburg (Residenz der gleichnamigen Nebenlinie) und Brugg sowie (zusammen mit der Äbtissin des Stifts) Säkingen. Ein entscheidender Machtzuwachs erfolgte hier mit dem Anfall des Erbes der Grafen von Kyburg, die 1178 Dießenhofen, 1180 Winterthur, später Kyburg und Mellingen gründeten, dazu auch Frauenfeld beherrschten. Danach traten die Habsburger in Südwestdeutschland zum Teil das Erbe der Zähringer und anderer Geschlechter an; sie zogen einige Reichsstädte (öfter durch Verpfändung) an sich, schlossen mit anderen Städten Schirmverträge und gründeten auch neue Mittelpunkte. Teilweise verpfändeten oder verkauften sie ihre Städte später wieder, eine größere Anzahl ging im 15. Jahrhundert an die Eidgenossenschaft verloren. Bis 1500 waren etwa 50 Städte zu irgendeinem Zeitpunkt unter österreichischer Herrschaft gewesen, weitere, etwa Horb, Kenzingen, Konstanz, Oberndorf oder Waldkirch, wurden sogar erst in der Neuzeit hinzuerworben.

Österreich ließ vielen Städten in mehreren Bereichen recht freie Hand. Sie waren losgelöst von ihrer Umgebung, hatten eigene Gerichtsbarkeit, Steuer und Wehr-

bezirke, dazu weitere Vorrechte gegenüber den umliegenden Dörfern. Einige von ihnen zeichneten sich deshalb durch eine selbständige Politik aus, wie sie in dieser Form sonst fast nur bei Reichsstädten zu beobachten ist. In den ständischen Vertretungen traten sie als eigene Gruppe auf. Mehrere bildeten eigene Territorien, die einen Sonderstatus gegenüber den umgebenden österreichischen Gebieten erwarben und in denen zunächst die Städte mit ihren Organen, erst dann der Landesherr bestimmten. Herausragendes Beispiel war Freiburg im Breisgau, das nicht nur in Gemeinden der näheren Umgebung bestimmte, sondern auch das Gebiet des Klosters Sankt Märgen auf dem Schwarzwald sich angliederte. Wie aus Karte 6,4 (und 6,13) zu ersehen, geboten daneben besonders Villingen im Schwarzwald, Ehingen an der Donau, Radolfzell am Bodensee und die früher hohenbergischen Orte Rottenburg und Horb über größere Gebiete.

b) Baden – mit Zähringen und Teck

Die Markgrafen von Baden sind eine ältere Seitenlinie der Herzöge von Zähringen. Auf sie geht eine erste Welle von Städtegründungen zurück, deren Anlage die Zähringer als wesentliches Instrument ihrer Territorialpolitik betrachteten, die in Karte 5,3 dargestellt wurde. Neben der immer wieder als frühes Beispiel herangezogenen Stadt Freiburg im Breisgau waren sie innerhalb des Kartenschnitts auch (zeitweise) Herren von Neuenburg, Offenburg, Rheinfelden, Schaffhausen und Villingen. Zähringerbesitz spielte zudem wohl in Breisach eine Rolle. Auch auf den Beginn der Stadtentwicklung in Rottweil – die von den Staufern vollendet wurde – nahmen sie Einfluß. Weiterhin wurden Zähringertraditionen in Bräunlingen, Gengenbach, Kenzingen und Zell am Harmersbach erschlossen, die erst später als Städte genannt werden. Zähringer Gründungen wurden später zumeist wenigstens kurzzeitig Reichsstädte und kamen danach zumindest vorübergehend an das Erzherzogshaus Österreich (Offenburg, Gengenbach und Zell freilich nur als Teile der Vogtei Ortenau).

Andere Städte gründete oder besaß im 13. und 14. Jahrhundert eine weitere zähringische Nebenlinie, die Herzöge von Teck. Dabei lassen sich zwei Gruppen unterscheiden. Die erste lag in der Nähe der namengebenden Burg: Gutenberg, Kirchheim unter Teck, Owen, Rechberghausen. Bis auf das letztere, das an die Herren von Rechberg kam, beerbte sie hier Württemberg. Die andere Gruppe lag am oberen Neckar: Dornhan, Oberndorf und Rosenfeld. Außer Oberndorf, das wechselnden Herren zufiel, übernahm auch dort Württemberg die Stadtherrschaft. Abgetrennt davon lag Mindelheim, in dem die Herzöge von Teck 1365 bis 1439 Stadtherren waren, sowie Marbach, das sie in der Anfangszeit mit den verwandten Markgrafen von Baden beherrschten.

Auch diese Markgrafen von Baden und deren Nebenlinien standen mit ihrer Städtepolitik teilweise in

der zähringischen Tradition. Sie benützten aber zunächst meist bereits bestehende städtische Siedlungen zur Sicherung und Erschließung ihres (zunächst vor allem auf Vogteirechte über Klöster und Zölle gestützten) Besitzes und fügten dem geeignete Neugründungen hinzu. Schon vor 1300 waren sie zumindest zeitweise Herren in 19 Städten. Dabei herrschte zunächst eine Ost-West-Achse vor, die die alten Besitzungen im mittleren Neckarraum mit denen am Rhein verknüpfte. Die Entwicklung der Städte geht also mit jener des badischen Territoriums parallel, die in Karte 6,1 dargestellt wurde. Da sich dessen Größe und Bedeutung im Lauf der Jahrhunderte stetig änderte, wandelte sich auch ihre Städteherrschaft laufend.

Die frühen Gründungen im Neckarraum, Backnang mit der Familiengrablege, Stuttgart, Marbach, gingen schon im 13. Jahrhundert an die Grafen von Württemberg über; später zog sich Baden auch aus anderen Städtchen des Gebietes zurück (Besigheim, Bönnigheim, Lauffen), blieb dort aber bis zum Ende des 16. Jahrhunderts präsent. Das Zentrum freilich wanderte vom Neckar zum Oberrhein; bezeichnend dafür ist, daß 1243 das Zisterzienserinnenkloster Lichtenthal bei Baden-Baden die Nachfolge von Stift Backnang als Grablege der Familie antrat. Um 1250 wurde die nahegelegene städtische Siedlung unter der namengebenden Burg Baden(-Baden) zur Stadt erhoben (als Siedlungspunkt ist sie schon aus der Römerzeit bezeugt). 1258 kam dazu die Siedlung Steinbach. 1275 wurde Burkheim gegründet (1330 an Österreich). Bei der Mehrzahl seiner Städte trat Baden das Erbe anderer Herren an, so des welfischen Pfalzgrafen bei Rhein 1214 in Pforzheim (später wichtiges Zentrum des Gebietes), danach etwa der Grafen von Eberstein 1288 in Kuppenheim. Teilweise konnten die Markgrafen auch Städte vom Reich erwerben (Durlach, Ettlingen, als Pfand zeitweise Eppingen, Heildesheim, Sinsheim und das gerade heimgefallene Lauffen). Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts ist ein zunehmendes Übergreifen ins südliche Oberrheingebiet (das spätere »Markgräflerland«) zu beobachten. Damit wurde die ursprüngliche Ost-West-Achse des badischen Territoriums (nach den Verlusten im Neckarraum) überdeckt von einer Nord-Süd-Achse. Eine Reihe von Städten ging aber später wieder verloren, darunter mehrere Pfandschaften. Die badischen Städte blieben in ihrer Entwicklung freilich im Schatten der großen städtischen Zentren am Oberrhein (Basel, Freiburg, Straßburg, Speyer); sie erlangten somit nur regionale Bedeutung und konnten im Gebiet ihres Herrn vorwiegend zur Befestigung sowie für administrative Mittelpunkte genutzt werden, weniger als wirtschaftliche Zentren wirken. Das Territorium muß bei seinem geringeren Umfang fast als überbesetzt mit (meist ererbten) Städten bezeichnet werden – ein Grund dafür, daß hier manche Kümmerstadt beobachtet werden kann.

c) Württemberg

Bei seiner Erhebung zum Herzogtum 1495 gab es in Württemberg 52 Städte. Damit war das damals größte und geschlossenste Territorium des Raumes (s. Karte 6,2) auch das städtereichste Gebiet in Schwaben. Das ist freilich erst das Ergebnis einer langen Entwicklung am Ende der Zeitspanne, über die hier berichtet wird. Um 1250, am Beginn der territorialen Entwicklung der Grafschaft, die durch einen geschickten Wechsel der Grafen von den Anhängern zur Gegenpartei der Staufer diese im Gebiet an Neckar und Rems beerben konnte, fand man in ihrem Gebiet nur ein Zehntel davon: 5 Städte. Davon hatten die Grafen 3 selbst gegründet: Leonberg (1248), Schorndorf (um 1250) und wohl auch Waiblingen (um 1250), dazu traten das von den Markgrafen von Baden vor 1250 ererbte Stuttgart sowie Marbach. Damals hatten kleinere Territorien des Raumes oft mehr Städte. Alle diese Siedlungen lagen am Rande des Herrschaftsbereichs, waren also wohl besonders als Schutz angelegt worden. Sie beschränkten zugleich das Hinterland älterer staufischer Gründungen wie Esslingen, (Schwäbisch) Gmünd und Weil der Stadt. 1265 griff Württemberg mit dem Erwerb von Urach nach Süden aus. Seinen Städtereichtum begründete es im 14. Jahrhundert, der Zeit seiner größten Ausdehnung. Damals wurden 5 Städte neu gegründet und 47 erworben – meist mit dem Kauf der damit verbundenen Herrschaftsgebiete. Im 15. Jahrhundert kamen 10 weitere Städte hinzu, wiederum oft mit den entsprechenden Herrschaften. Die von Württemberg übernommenen Städte spiegeln die Kleinräumigkeit der vorwürttembergischen Verhältnisse in der Mitte des deutschen Südwestens; viele hatten nur einen sehr beschränkten Einzugsbereich und waren damit nur lebensfähig als Steuerungscentren der früheren Kleinherrschaften. Durch deren Aufgehen in dem größeren Württemberg wurde diese Funktion manchmal in Frage gestellt: 4 Siedlungen verloren schon im Mittelalter ihr Stadtrecht, weitere ihre überörtliche Funktion. 13 der erworbenen Städte gingen später an andere Herren verloren durch Verleihung, Verpfändung und Verkauf.

Nicht nur die von anderen Herren übernommenen Städte, sondern auch eigene Gründungen hoben sich zunächst wie in Baden und Österreich aus dem umgebenden Gebiet durch eine abgesonderte Verwaltung als Bezirke eigenen Rechts ab. Vom 14. Jahrhundert an setzte aber in Württemberg eine andere Entwicklung ein: Hier wurden die Städte in die Ämter eingegliedert (s. Karte 6,10). Das äußerte sich besonders darin, daß versucht wurde, das Amt des vom Stadtherrn eingesetzten Schultheißen mit dem des Amtsvogts zu vereinigen, was im Lauf der Zeit auch in der Mehrzahl der Amtsstädte gelang. Lagen mehrere Städte in einem Amtsbezirk, wurde eine davon die namengebende Amtsstadt als Zentralort und Amtssitz (in der Nachfolge der Burgen), die kleineren, schwächeren Städte

wurden ihr untergeordnet und verkümmerten zu Städten minderen Rechts. Zugleich wurden die Rechte der städtischen wie der dörflichen Untertanen nach Möglichkeit aneinander angeglichen; nicht zuletzt deshalb näherten sich fast alle württembergischen Städte dem Typus der Landstadt. Den (Amts-)Städten fiel aber die beherrschende Rolle und die Führung in den Ämtern zu; sie sind die »Landschaft« in der ständischen Vertretung des 15. Jahrhunderts und damit auch die entscheidenden Körperschaften im Gesamtterritorium, die sich zum Gegengewicht der landesherrlichen Regierung entwickelten.

d) Pfalz – mit Bayern (Wittelsbacher)

Die Pfalzgrafschaft bei Rhein ragt nur zum Teil in den Kartenbereich. Ihre Territorialentwicklung ist in Karte 6,3 als Ganzes dargestellt. Dort finden sich auch ihre bedeutenden Städte am Mittelrhein, ebenso die Verluste der Pfalz im Bereich des heutigen Baden-Württemberg nach 1500 als dem Ende des hier vorgegebenen Berichtszeitraums – denn schon 1504 mußte sie mehrere Städte abgeben, die hier als pfälzisch behandelt werden.

Bis 1300 gehörten den Pfalzgrafen (seit 1214 Wittelsbacher, in der Frühzeit Angehörige verschiedener Geschlechter, zuletzt 1156 bis 1195 Staufer, 1195 bis 1213 Welfen) im Kastenbereich nur 4 Städte, von denen eine wieder verloren ging. Von Anfang an war Heidelberg Zentrum der Herrschaft. In der Frühzeit geboten sie auch über Pforzheim (1195 als Stadt bezeichnet), vererbten es aber schon um 1214 den Markgrafen von Baden. Vor 1264 wurde Weinheim, vor 1288 Wiesloch zur Stadt erhoben. Von 1300 bis 1400 gelang eine große Besitzausweitung, mit der im Kartenschnitt 16 Städte von verschiedenen Vorbesitzern zur Herrschaft der Pfalzgrafen kamen. Als größte Gruppe wurden 1330 Eberbach, Germersheim, Mosbach und Neckargemünd unter dem Titel einer Reichspfandschaft erworben. Da die Wittelsbacher damals mit Ludwig dem Bayern den Kaiser stellten, gab es zunächst sehr enge Beziehungen zwischen Pfandnehmern und Reichsoberhaupt. Bis 1500 waren nur 3 dieser Erwerbungen den Pfalzgrafen wieder entfremdet worden: Neubulach und Wildberg wurden 1440 an Württemberg verkauft, Lauda ging 1450 als Pfand an die Grafen von Rieneck. Neben Erwerbungen stand im 14. Jahrhundert nur eine neue Privilegierung im alten Herrschaftsbereich: Der Festungsort Lindenfels wurde 1337 zur Stadt erhoben und war zugleich Verwaltungszentrum des Raumes. In Ladenburg mußte der Bischof von Worms 1385 die Hälfte der Herrschaft an die in diesem Gebiet dominierenden Pfalzgrafen abtreten. – Im 15. Jahrhundert erreichte die Kurpfalz ihre größte Machtfülle im deutschen Südwesten. Damals erwarb sie im Kartenbereich nochmals 8 Stadtherrschaften von einigen weltlichen Vorbesitzern, nahm aber selbst keine Neugründung mehr vor. Abgesehen von der Residenz Heidelberg entwickelten

sich die hier kartierten pfälzischen Städte meist zu kleineren Landstädten.

Vom 13. Jahrhundert an drang am Ostrand der Karte auch die bayerische Linie der Wittelsbacher vor und erwarb 1268 die Städte Gundelfingen und Lauingen, 1342 Weißenhorn (das aber meist verpfändet war), 1450 Heidenheim.

4. Weitere Stadtherren aus dem Grafenstand

a) Tübingen – mit Montfort

Die Linien der Pfalzgrafen von Tübingen gründeten in nur fünf Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts in Baden-Württemberg 8 Städte, die teilweise später größere Bedeutung erlangten: 1231 Tübingen, um 1240/1271 Horb, um 1250/1266 Herrenberg, 1263 Sindelfingen, 1267 Blaubeuren, 1272 Böblingen (als Gegenründung einer anderen Linie zur Stadt Sindelfingen), 1275 Heimsheim und Asperg. Vorübergehend war Beilstein als Pfand um 1312 bis 1350 in der Hand der Grafen von Asperg-Tübingen. Als Erben der Grafen von Calw übten sie 1268 bis 1345 die Herrschaft über Calw aus, zunächst gemeinsam mit den Grafen von Berg-Schelkingen, von 1308 an mit Württemberg.

Mit dieser so hohen Zahl sind die Pfalzgrafen ein hervorragendes Beispiel für die Anstrengungen von Grafenfamilien im 13. Jahrhundert, ihren Besitz nach dem Vorbild der Staufer durch Städtegründungen und Stadtherrschaft zu bessern. Die entstehenden territorialen Gebilde verlangten damals nach der Anlage von städtischen Mittelpunkten für Handel, Verkehr und Verwaltung, die meist im Zusammenhang mit Burgen angelegt wurden, um auch zur Verteidigung der Gebiete zu dienen. Der Herrschaftspolitik der Pfalzgrafen von Tübingen war aber kein dauerhafter Erfolg vergönnt. Durch Teilungen geschwächt, verloren oder verkauften sie im 14. Jahrhundert ihren Besitz. Mit Ausnahme von Horb, das 1293/1305 an die Grafen von Hohenberg vererbt worden war, kamen ihre Städte später alle an Württemberg – oft direkt; andere Orte hatten zwischenzeitlich andere Stadtherren.

In einer anderen Landschaft übte diese Familie längere Zeit Stadtherrschaft aus: Als Erben der Grafen von Bregenz gründete jene Linie, die bald als Grafen von Montfort bezeichnet wurde, nach Feldkirch (außerhalb) noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Anschluß an die alte Burg eine Stadtanlage zu Bregenz (in ihr bestimmte später Österreich mit). 1260 kam im Kartenschnitt Tett nang hinzu, später Residenz einer Seitenlinie. Anfang des 14. Jahrhunderts fiel Rheineck an die Montforter (später österreichisch), für kurze Zeit pfandweise auch Anteile an der Vogtei über Wangen. Um 1360 gründeten sie Immenstadt (1568 den Herren von Königsegg vererbt), 1453 Langenargen. Tett nang und Langenargen fielen erst 1780 nach dem Aussterben der Familie an Österreich.

b) Hohenberg – und Zollern mit Ansbach-Bayreuth

An der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert waren die erstmals 1179 erwähnten, 1486 ausgestorbenen Grafen von Hohenberg, stammverwandt mit den Grafen von Zollern, das wohl mächtigste Grafengeschlecht östlich des Schwarzwalds. Zu dieser Zeit standen insgesamt 14 Städte unter ihrer Herrschaft, die sich auf der Schwäbischen Alb, sowie in enger Nachbarschaft zu Städten der Pfalzgrafen von Tübingen an den Oberläufen der Flüsse Nagold und Neckar gruppierten. Ein nördlicher Vorposten war Brackenheim.

1320 kam Dornstetten (1308 von den Fürstenbergern erworben) an Württemberg, von 1321 an auch Brackenheim (Stadt 1277). 1355 kaufte Österreich Triberg (um 1325 erworben, vorher Herrschaft Hornberg), 1360/63 wurden Wildberg (1280 Stadt) und Neubulach (1281) an Kurfürst Ruprecht von der Pfalz verkauft. Haiberbach (1277) kam mit Nagold (1300 zunächst tübingsch) 1363 an Württemberg, ebenso 1367 Ebingen (1285). Die Hauptlinie verkaufte 1381 ihr Gebiet an Österreich mit den Städten Haigerloch (1237 wohl als erste hohenbergische Stadt gegründet), Horb (1240, bis 1293/95 tübingsch), Rottenburg (1274), Binsdorf (um 1280, bis 1315 zollerisch), Horb, Nusplingen (1285), Obernau (1297), Fridingen (1300) und Oberndorf (1374 von den Herzögen von Teck). 1398 kam Altensteig (1355) an Baden.

Geringer war der Städtebesitz der verwandten Grafen von Zollern: Balingen, Binsdorf, Haigerloch, Hechingen, Horb, Mühlheim an der Donau und Schömberg standen zeitweise unter ihrer Herrschaft; bis in die Neuzeit blieben ihnen Haigerloch und Hechingen. Die territoriale Entwicklung ihrer Herrschaft zeigt Karte 6,5.

Auch als Stadtherren erfolgreicher waren die fränkisch-brandenburgischen Linien des Hauses, deren Städtebesitz im 14. Jahrhundert am Ostrand der Karte greifbar wird. 1318 erwarben sie als Burggrafen von Nürnberg Leutershausen von den Grafen von Truhendingen. 1376 erhielten sie die Reichsstadt Feuchtwangen; aus hohenlohischem Besitz kam an sie 1378 Uffenheim, dazu 1399 Crailsheim, 1448 Creglingen. Seit dem 14. Jahrhundert bestimmten sie neben dem Bischof von Würzburg auch in Kitzingen.

c) Fürstenberg – mit Urach und Freiburg

Die Grafen von Fürstenberg waren Nachkommen der Grafen von Urach-Freiburg. Auch diese benützten schon das Instrument der Stadtherrschaft nicht nur beim namensgleichen Urach (Mitte 13. Jahrhundert Stadt, 1265 an Württemberg): Von den Zähringern erbten sie Freiburg; Hausach und Sulzburg wurden unter ihnen zu Städten erhoben. Zugleich verlagerte sich der Schwerpunkt der Herrschaft vom Ermstal in den Breisgau und die Baar, in der auch der noch heute blühende Familienzweig sich niederließ, während die Frei-

burger Linie ihr Gebiet an Österreich und die Markgrafen von Baden verlor und 1459 ausstarb.

Die später nach dem Ort Fürstenberg benannte überlebende Linie gründete in ihrem kleinräumigen Territorium ein Netz von Burgstädten: Vöhrenbach (1244 als Konkurrenzgründung zur damaligen Reichsstadt Villingen), Fürstenberg, Löffingen und Neustadt (alle 1250), Dornstetten (1258, 1308 an die Grafen von Hohenberg), Wolfach (1290) und Bräunlingen (1295 auf zähringischer Grundlage). 1272 wurde Hausach von den Freiburgern Vettern übernommen. Insgesamt übte Fürstenberg in 12 Orten zeitweise Stadtherrschaft aus. Bei den Städteanlagen dieser Grafen schienen sie das Ziel zu verfolgen, Stützpunkte an jenen Straßen zu schaffen, die im eigenen Herrschaftsgebiet den Schwarzwald querten. Mit Villingen, das zeitweise Reichsstadt war, wurden die Grafen 1283 als Erben der Zähringer vom Reich belehnt, doch kauften sich die Bürger 1326 frei und begaben sich unter österreichischen Schutz. Das ursprünglich badische Oberkirch gehörte den Fürstenbergern nur von 1286 bis 1303, dann kam es an das Bistum Straßburg. 1318 übernahmen die Grafen Geisingen von der Herrschaft Wartenberg; es blieb auf Dauer in ihrem Besitz, wie die meisten ihrer eigenen Gründungen. Nur in Bräunlingen mußten sie schon 1305 österreichischem Druck weichen, kehrten später aber zeitweise als Stadtherren auch dorthin zurück. Haslach war für kurze Zeit (1388 bis 1392) im Besitz des Bischofs von Straßburg. Die im Vergleich zu anderen Herren weitgehend konstante Herrschaft über ihre Städte spiegelt somit die Stabilität in der Entwicklung dieses Territoriums (s. Karte 6,5), trotz wiederkehrender Teilungen. Doch müssen alle diese Siedlungen als Kleinstädte bezeichnet werden, die keine weiterreichende Rolle spielen konnten.

d) Hohenlohe

Die Herren, seit 1450 Grafen von Hohenlohe sind in der Karte insgesamt bei 19 Städten als zeitweilige Herren zu nennen. Diese recht große Zahl verteilte sich aber schon im Mittelalter auf mehrere Linien. Davon gingen 9 vor 1500 wieder verloren, 2 waren zeitweise in anderer Hand. Meist sind es kleinere Städte von geringer Bedeutung, die sich in ihrem Herrschaftsgebiet um Tauber, Kocher und Jagst gruppierten (s. Karte 6,6). Sie entstanden oft als Burgsiedlungen zur Sicherung des Gebietes, wobei das übernommene weitmaschige Netz erst spät durch Neugründungen ausgebaut wurde. Die bedeutendste Siedlung blieb Öhringen, Kern des hohenlohischen Territoriums bis in die Neuzeit.

e) Sonstige

Auch eine Reihe anderer Grafenfamilien schufen sich durch Gründung oder Übernahme von Städten Herrschaftsmittelpunkte für ihre Gebiete. Einige wichtigere Gruppen seien noch angeführt:

Die 1415 ausgestorbenen Grafen von Veringen, Abkömmlinge der Grafen von Altshausen, gründeten 5 kleinere Städte im oberschwäbischen Raum, die sie aber nur mit wechselnden Rechten, selten über längere Zeit, behalten konnten: 1235 durch die Linie in Nellenburg Isny (bis 1281), 1250 Gammertingen (bis 1408) und Veringenstadt (bis 1291, erneut 1306 bis 1344 als Pfand), 1255 Riedlingen (bis 1297) und 1267 Hettlingen. – Erben ihrer Grafschaft wurden die Grafen von Werdenberg, die dabei aber nur einen Teil der Städte übernehmen konnten. Auch diese starben schon 1534 aus, wirkten aber auch selbst als Stadtherren und gründeten 1301 Langenau, das sie aber 1377 an die Reichsstadt Ulm verkauften. Im Bereich der Schwäbischen Alb besaßen sie zeitenweise folgende Kleinstädte: 1285 bis 1334 Nusplingen, ab 1316 Trochtelfingen, als Pfand 1399 bis 1459 Sigmaringen (danach als eigen), 1306 bis 1344 und ab 1399 Veringenstadt, dazu gemeinsam mit den Herren von Bubenhofen 1403 bis 1468 Balingen.

In 5 Städten übten auch die Grafen von Helfenstein zeitweise die Stadtherrschaft. Sie gründeten vor 1275 Geislingen (1396 an Ulm), übernahmen 1335 Heidenheim (1448 an Württemberg, 1450 an Bayern). 1356 wird Wiesensteig als Stadt bezeichnet; es blieb bis zum Aussterben der Familie 1627 in ihrem Besitz. 1281/84 erwarben sie vom Pfalzgrafen von Tübingen Blaubeuren, das 1384 bis 1412 verpfändet, 1447 an Württemberg verkauft wurde; von 1343 bis 1378 waren sie Pfandherren in der Reichsstadt Giengen.

Auch die aus dem Ufgau stammenden Grafen von Eberstein (ausgestorben 1660) gründeten oder besaßen 7 Städte; davon gingen Kuppenheim (vor 1254 bis 1288), Bretten (1254 bis 1330/1349), Ballenberg (1306 bis 1359), Krautheim (1306 bis 1346/89) und Widdern (1307 bis 1362) wieder verloren. In Gernsbach (vor 1250 Stadt) bestand seit 1387 ein Kondominat mit den Markgrafen von Baden; nur das 1250 gegründete Gochsheim blieb länger ganz in ihrer Hand.

Die Grafen von Wertheim begleiteten ebenfalls ihre Versuche, ein Territorium aufzubauen, mit der Gründung von Städten. Im Bereich der Karte waren es neben Wertheim (1200) als Mittelpunkt der Herrschaft: 1287 Stadtprozelten (1317/21 an den Deutschen Orden) und Freudenberg. Zeitweise wertheimisch waren (Tauber-)Bischofsheim (mehrfach als Pfand im 14. und 15. Jahrhundert), Kilsheim (1462 bis 1480) und Lauda (1489 bis 1503, zunächst im Besitz der Grafen von Rieneck, später wechselnde Herren) wie Grünsfeld (1280, im 15. Jahrhundert an die Landgrafen von Leuchtenberg).

Zu überdauernden, größeren Territorien kamen noch: Zwingenberg, 1274 von den Grafen von Katzenelnbogen gegründet, seit 1479 bei den Landgrafen von Hessen; dazu als Besitz der Herzöge von Lothringen: Bergheim (1311) und St.Pilt (1316).

Eine besondere Stellung hatten die 1324 ausgestorbenen Herren von Düren, die sich wegen ihrer ver-

wandtschaftlichen Beziehung zu den Grafen von Lauffen nach deren Aussterben teils als Grafen bezeichneten². Sie waren in mehreren Städten jeweils für kurze Zeiten die Herren. Durch sie selbst wurden zu städtischen Gemeinwesen erhoben: 1236 Neudenu (bald dem örtlichen Niederadel überlassen, 1358/62 an Mainz), um 1250 Buchen (1303/09 an Mainz), 1251/58 Möckmühl (1282/93 an Hohenlohe), 1253 Amorbach (1272 an Mainz), vor 1291 das namengebende Walldüren (1294 an Mainz), 1298 Forchtenberg (1322/23 an Hohenlohe) und um 1300 Widdern (1307 an Eberstein).

5. Stadtherren aus dem niederen Adel

Mit den in der Karte grün bezeichneten Stadtherren sollen zunächst die aus der Ministerialität hervorgegangenen Geschlechter zusammengefaßt werden. Angehörige des Hochadels sind zum größeren Teil noch vor 1500 in den Grafenstand aufgestiegen. Solche Familien wurden auf der Karte blau dargestellt. Dagegen wurden Familien, die erst nach 1500 in den Grafenstand aufgenommen wurden (Beispiel: die altadeligen Herren von Zimmern 1538) oder bald ausstarben bzw. diesen nicht erreichten (Beispiele: Gundelfingen, Markdorf, Schwarzenberg) im allgemeinen grün dargestellt.

Beim Kern der hier beschriebenen Gruppe wird auf einen wichtigen historischen Vorgang hingewiesen: die Ausdehnung von Stadtgründungen und Stadtherrschaft auf untere Adelsschichten. Allerdings bereitet die Abgrenzung von den bisher behandelten Gruppen Schwierigkeiten, da der nach der Kartenlegende hier verwendete Begriff des niederen Adels von Verhältnissen ausgeht, die sich endgültig erst im 16. Jahrhundert herausbildeten. Die Übergänge zu den bisherigen Stadtherren sind so in zweierlei Hinsicht fließend: Einerseits ist die Zuweisung zur Schicht eines höheren oder niederen Adels oft nicht unumstritten (sie verlagerte sich im Lauf der Entwicklung ständig), andererseits lassen sich die Formen der Herrschaft kaum von den schon erwähnten unterscheiden; sie scheinen sich gegenseitig anzunähern und in gewissem Sinn austauschbar zu werden. Denn auch die grün kartierten Adelsfamilien schufen in ihren oft kleineren Besitzungen städtische Mittelpunkte. Viele konnten ihre Güter freilich nicht über längere Zeit ausbauen; nur einigen Familien gelang der Aufbau dauernder oder gar größerer Herrschaften. So wiederholt sich hier (wenn auch freilich oft in viel kleinerem Maßstab) manches, was schon ausgeführt wurde. Deshalb werden anschließend nur einige bedeutendere Beispiele vorgestellt.

2 Aufgrund dieser vermutlichen Verwurzelung im Hochadel wurden sie in der Karte ebenfalls blau bezeichnet.

a) Weinsberg und Rechberg

Zunächst seien Stadtherren berührt, deren Familien eher an der Grenze zum Hochadel angesiedelt werden könnten: Die Herren von Weinsberg, aus dem Remstal stammende staufische Ministerialen, hatten nach bisheriger Forschungsmeinung (neben den bestimmenden Herren von Hohenlohe) um 1250 Einfluß in Öhringen, wurden aber 1253 von Hohenlohe ausgelöst. Wohl noch im Auftrag der Staufer entstand die Stadt Weinsberg unter der namengebenden Burg (1440 an die Pfalz), um 1310 Neckarsulm (1335 an den Erzbischof von Mainz), um 1320 Neuenstadt (1450 an die Pfalz), vielleicht auch Sindringen (1328 an Hohenlohe). Schon 1277 hatten sie Winnenden von den Herren von Neuffen übernommen (1325 an Württemberg), als Reichspfand 1298 Mosbach und 1312 Neckargemünd (beide 1330 an die Pfalz); 1397 bis 1447 besaßen sie als Pfandherren auch das hohlohische Weikersheim.

Die Herren von Rechberg (auf Hohenrechberg), ursprünglich Ministerialen auf dem Hohenstaufen, übernahmen vor allem mehrere Gründungen anderer Herren: Vor 1326 saßen sie in Welzheim (Gründung vielleicht noch unter staufischem Einfluß, 1335 an die Schenken von Limpurg), 1345 in Hoheneck (1496 an Württemberg); 1374 kam von den Herzögen von Teck Rechberghausen, 1378 von den Herren von Schönegg und Rotenstein Babenhausen (1537 an Fugger), 1401 von Ministerialen der Grafen von Helfenstein Weißenstein, 1408 von den Grafen von Veringen Gammertingen und Hettingen (1447 an Württemberg), 1439 von den Herzögen von Teck Mindelheim (1467 an Frundsberg), 1449 als Pfand von den Herren von Hohenlohe Weikersheim (1468 an Hohenlohe), 1459 von den Herren von Schwarzenberg Elzach (dazu die Vogtei über Waldkirch, 1544/46 an Ehingen).

b) Waldburg

Auch die Familie der späteren Truchsessen von Waldburg entstammte der staufischen Reichsministerialität. Sie erlebte einen bemerkenswerten Aufstieg: 1525 wurden sie Reichserbtruchsessen, 1628 Grafen, nach dem Ende des alten Reiches 1803 noch Fürsten. Von ihnen wurden (zu Beginn wohl noch im Auftrag der Staufer) drei Orte zu Städten erhoben: um 1239 Saulgau (1299 an Österreich, 1386/1402 bis 1680 als Pfand wieder bei Waldburg), 1241 Meßkirch (1354 an die Herren von Zimmern) und 1273 Wurzach. Die Mehrzahl ihrer Städte übernahmen sie jedoch als Pfandbesitz – vornehmlich vom Haus Österreich und oft über fast zwei Jahrhunderte: Mengen, Munderkingen und Riedlingen 1384 bis 1680, Waldsee 1386 bis 1680, Nusplingen 1401 bis 1695. Danach erst fielen diese Städte wieder an Österreich zurück. Scheer wurde 1452/54 mit der Herrschaft Friedberg-Scheer von den Grafen von Montfort gekauft und erst 1786 wieder an die Fürsten von Thurn und Taxis verkauft. Somit besa-

ßen sie 8 Städte über einen längeren Zeitraum. Zeitweise kamen dazu noch Isny (1306 bis 1365, vorher Grafen von Veringen-Nellenburg) und Leutkirch (1291 bis 1347 als Pfand von Österreich); beide waren anschließend reichsunmittelbar. Innerhalb der eigenen Ländereien der Waldburger bildeten sich erst in der Neuzeit weitere städtische Mittelpunkte heraus.

c) Andere Adelsfamilien

Auch viele andere Familien übten zumindest zeitweise Stadtherrschaft aus. Schwerpunkte grüner Signaturen sind an Bodensee und Hochrhein, im Schwarzwald, auf der Alb, im mittleren Neckargebiet, sowie in Kraichgau und Odenwald zu beobachten. Den Typus eines ritterschaftlichen Städtchens könnte Hirschhorn am Neckar verdeutlichen. Das nach diesem Ort benannte Geschlecht baute hier seinen Herrschaftsmittelpunkt aus, der 1391 zum Städtchen erhoben wurde. Diese Herren hatten bedeutenden Streubesitz und dadurch zeitweise die Städte Sinsheim (1338/44 bis 1362), Mosbach (1345 bis 1362), sowie (außerhalb der Karte) sogar Weißenburg im Elsaß als Pfandbesitz in der Hand. Das Hirschhorn benachbarte Neckarsteinach, zwischen 1350 und 1372 zur Stadt erhoben, gehörte der Familie Landschad von Steinach. Die hier sichtbar werdende Beschränkung auf nur ein Städtlein als Herrschaftsmittelpunkt kann im Kartenschnitt bei etwa 30 Stadtherren beobachtet werden. Eine solche Zahl vermittelt freilich wegen der vielfältigen verwandtschaftlichen Beziehungen verschiedener Familien miteinander, ständig variierten Teilungen unter wechselnden Linien und auch aus anderen Gründen sich ändernder Stadtherrschaft nur einen ersten Anhaltspunkt. – Zwei Städte besaßen ungefähr 6 weitere Stadtherren.

Nur selten waren Adlige Stadtherren in mehreren Orten. So besaßen die Herren von Blumberg seit 1275 Blumenfeld (1488 an den Deutschen Orden), seit Ende des 13. Jahrhunderts Hüfingen, sowie seit Ende des 14. Jahrhunderts Blumberg. Die Herren von Bubenhofen geboten 1386 bis 1393 als Pfandherren in Binsdorf, 1403 bis 1468 über Balingen zusammen mit den Grafen von Werdenberg, 1468 bis 1524 als alleiniger Stadtherr über Gammertingen und Hettingen. Die Herren von Erbach bauten nach 1300 in Michelstadt ältere Ansätze zu einem Städtlein aus, der namengebende Ort Erbach wird seit 1321 als Stadt bezeichnet, Beerfelden erhielt 1328 Stadtrecht.

6. Geistliche Stadtherrschaften

Die geistliche Stadtherrschaft weist Besonderheiten gegenüber weltlichen Herren auf. Geistliche Institutionen pflegten von Anfang an eine größere »stabilitas loci«. Damit entwickelten sich in ihrer Nähe bald entsprechende Versorgungssiedlungen und die erforderli-

che Infrastruktur-Vorstufen oder Vorbedingungen zur Entstehung von Zentralorten, Städten (soweit diese nicht schon vorher vorhanden waren, weil die geistliche Institution an ältere Zentralortsfunktionen anknüpfte). Das ist im Mittelalter zunächst bei jenen geistlichen Institutionen nachzuweisen, die für größere Gebiete zu sorgen hatten, den Bistümern, doch kann auch bei einigen frühen Klöstern Entsprechendes beobachtet werden. Dagegen setzten stadttähnliche Siedlungen bei Burgen weltlicher Herren öfter erst später ein. Andererseits wirkten mit den Vögten immer weltliche Mächte in geistlichen Herrschaften mit. Zudem waren die städtischen Siedlungen oft deutlich getrennt von dem Rechtsbereich, in dem sich das geistliche Leben vollzog. Diese Trennung konnte zur Ursache von Auseinandersetzungen werden. Das alles bedingte, daß frühe Siedlungen nur in Ausnahmefällen unter der Herrschaft geistlicher Institutionen blieben.

Erst spätere Entwicklungen glichen geistliche und weltliche Stadtherren einander an. Entscheidend für die Entwicklung auch von Herrschaft über Städte wurde nun die Größe des Territoriums und die Macht, die ein geistlicher oder weltlicher Herr aufbauen konnte. War die Basis schmal, konnte er Städte selten halten, wenig in ihnen bestimmen und ihnen keine größeren Entwicklungschancen verschaffen. Doch vereinigten auch einzelne Bischöfe oder Klöster größere Gebiete unter ihrer Herrschaft – in diesen Fällen waren günstigere Möglichkeiten vorhanden. Das zeigt sich auch bei der Betrachtung der einzelnen Gruppen geistlicher Stadtherrschaft.

a) Bischöfe (Hochstifte)

Bischofssitze knüpften oft an spätantike städtische Siedlungen an. Die Zentralverwaltung der Bistümer schuf Kontinuitäten und ließ diese städtischen Mittelpunkte erstarken. Deren Bürgerschaft suchte aber bald, sich von der Herrschaft der Bischöfe Stück für Stück zu emanzipieren. Die Mehrzahl der Bischofsstädte auf der Karte, die sich meist in deren Randbereichen finden (Basel, Konstanz, Speyer, Straßburg, Worms), entwickelte sich zu Reichsstädten (allein Würzburg blieb in der Hand des Bischofs). Das wachsende Spannungsverhältnis zwischen den Reichsstädten und ihren Bischöfen führte dazu, daß diese sich außerhalb des alten Bistumssitzes eine städtische Siedlung als Residenz suchten oder gründeten, die unangezweifelt und ausnahmslos ihrer Herrschaft unterstand: der Bischof von Konstanz in Meersburg, der von Speyer vor Bruchsal zeitweise in Udenheim, jener von Worms in Ladenburg, der von Augsburg in Dillingen. Für Straßburg entwickelten sich außerhalb des Kartenschnitts in Molsheim und Zabern Residenzmittelpunkte, für Basel gilt Ähnliches in Pruntrut.

Daneben gründeten und erwarben auch die Bischöfe vom Ende des Hochmittelalters an Städte als Stützpunkte ihrer Territorialpolitik, so daß die Stadtherr-

schaft in dieser Zeit Parallelen zur Territorialentwicklung aufweist, wie Karte 6,8 verdeutlicht. Dabei handelte es sich (im Gegensatz zur überörtlichen Bedeutung der älteren Bischofsstädte) meist um kleinere Zentren für die nähere Umgebung und nur in Ausnahmen um Mittelstädte. Da sich hier manche beschriebene Struktur wiederholt, genügt ein knapper Überblick: Dem Bischof von Konstanz unterstand zwar das größte Diözesangebiet im deutschen Südwesten, sein Territorium wie sein Stadtbesitz waren geringer. Neben Konstanz und Meersburg gebot er (zeitweise) über Arbon, Bischofszell, Kaiserstuhl, Klingnau, Markdorf, Möhringen und Mühlheim an der Donau sowie Tiengen. Neben dem Bischofssitz Basel finden sich in der Karte die bischöflichen Städte Laufen, zeitweise Breisach und Liestal. Der reiche Bischof von Straßburg ist allein im Kartenschnitt mit 16 Städten vertreten. Der Bischof von Speyer gründete oder erwarb außer Bruchsal (1250 zur Stadt erhoben) und Udenheim (1338) in der Karte auch Lauterburg (1252), Obergrombach (1311), Rotenberg (1338) und Waibstadt (1330 durch Verpfändung vom Reich). Worms besaß im Kartenschnitt nur Ladenburg (und mußte später dieses mit den Pfalzgrafen sogar teilen). Dagegen war Mainz Herr von 18 Städten im Kartenbereich, Würzburg über 14 Städte. Der Bischof von Eichstätt besaß das Städtchen Herrieden, Augsburg die Residenzstadt Dillingen (übernommen von den örtlichen Grafen), Regensburg zeitweise die spätere Reichsstadt Nördlingen.

b) Klöster

Bei frühen Klöstern entstanden neben dem Konvent manchmal Versorgungssiedlungen, die sich zum Markt, später zur Stadt entwickeln konnten. Mehrmals wirkte verstärkend, daß solche Orte Zielpunkte von Wallfahrten waren, wo die zusammenströmenden Menschen Versorgung, Bewirtung, Unterkünfte und Kaufmöglichkeiten erwarteten. Oft konnten die Konvente aber die Stadtherrschaft nicht über längere Zeiten halten. Ein in der Karte aufscheinendes Beispiel ist Sankt Gallen, in dem die Bürgerschaft wie in den alten Bischofsstädten immer mehr zur Eigenständigkeit drängte, so daß die Stadt nach längerer Übergangszeit Reichsstadt wurde. Auch in Wangen, dessen Keimzelle Maierhöfe des Klosters Sankt Gallen waren, wirkte dieses Kloster zunächst neben dem Reich als Stadtherr. Andererseits konnte diese Abtei später in ihrem weit sich ausdehnenden Herrschaftsbereich die Stadt Wil aus gräflichem Besitz erwerben.

In Gengenbach hatte zunächst das Kloster neben dem Reich Befugnisse. Die Gründung einer städtischen Siedlung bei dem Kanonissenstift zu Lindau wurde schon bald zur Reichsstadt. In Kempten wurden Einflüsse des Abtes auf die entstehende Stadt überlagert von jenen der Vögte, den Welfen und deren Erben, den Staufern (und damit dem Reichsoberhaupt). 1218 verpfändete aber Friedrich II. diese Vogtei und damit

auch die Stadt nochmals an die Abtei. Erst die Privilegien Rudolfs von Habsburg boten hier die Grundlage für eine Befreiung von Einflüssen des Abtes und führten dadurch langsam zur vollen Reichsstandschaft. In Schaffhausen bestimmten neben dem dortigen Kloster Allerheiligen die Grafen von Nellenburg in der Stadt, die 1190 zum Reich gezogen wurde (freilich 1197 bis 1218 an die Zähringer, 1330 bis 1418 an Österreich verpfändet war). In der Klostergründung Stein am Rhein gewannen neben dem Kloster im 14. Jahrhundert die Vögte großen Einfluß (1419 bis 1433 Freiherren von Hohenklingen, danach Herren von Klingenberg); 1457 kaufte die Stadt sich die Reichsfreiheit, begab sich aber 1484 unter den Schirm der eidgenössischen Stadt Zürich.

Auch weitere Klosterstädte gingen später an andere Stadtherren über. So gründete die Reichenau auf ihren umfangreichen Besitzungen die Städte Radolfzell und Tuttligen, verlor sie aber bald an Österreich und Württemberg. Nur das Städtchen Steckborn am Ausfluß des Bodensees blieb auf Dauer in der Herrschaft von Kloster Reichenau. Oppenau, eine Gründung des Klosters Allerheiligen, kam bald an das Hochstift Straßburg. In Neresheim mußte die Abtei die Herrschaft mit den Grafen von Oettingen als Vögten des Klosters teilen; nach 1500 wurde der Ort zu einem Landstädtchen dieser Grafen. Ganz unter der Herrschaft des Vogtes (seit 1173 der Grafen von Habsburg) blieb Säckinggen (das diesen im 13. Jahrhundert zu Lehen gegeben wurde), auch wenn 1316 die Äbtissin des Stiftes, nicht der Vogt, die städtischen Freiheiten erneuerte. In Wangen im Elsaß, einer Gründung der Abtei Sankt Stephan zu Straßburg, gelang es dagegen dem Kloster, die Stadt nach zeitweiligem Verlust zurückzugewinnen. Ganz in der Verfügungsgewalt des Klosters blieb dagegen Ellwangen, das sich als Mittelpunkt der großen Besitzungen dieser später gefürsteten Abtei zu einer Mittelstadt entwickeln konnte – im Gegensatz zu dem über ein Kleinstädtchen nicht hinauswachsenden Rheinau, in dem das örtliche Kloster ebenfalls bestimmend blieb.

Im Spätmittelalter beeinflussten sich auch bei den Klosterterritorien Umfang des beherrschten Gebiets und Stabilität der Stadtherrschaft; die wenigen Neugründungen blieben meist unbedeutend. Nur ein Kloster mit so großem Gebiet wie Maulbronn konnte Mitte des 14. Jahrhunderts das Städtchen Unteröwisheim gründen, das freilich nach 1504 wieder zum Dorf herabsank. Im Klostergebiet lag auch der befestigte Ort Knittlingen, der erst 1504 als Städtlein bezeichnet wird (und deshalb in der Karte nicht berücksichtigt ist). Daneben war Maulbronn seit 1438 zu einem Viertel an der Herrschaft im ritterschaftlichen Städtlein Enzberg beteiligt.

c) Ritterorden

Der 1198 gegründete Deutsche Orden ging seit dem Abebben der Kämpfe im Heiligen Land und in Preußen im 14. Jahrhundert ebenfalls daran, in seinen durch rei-

che Stiftungen angesammelten Besitzungen im deutschen Südwesten Städte zu übernehmen oder zu gründen. Hauptort wurde Mergentheim, das wohl schon vorher städtisch war, dann aber zur Stadt des Ordens erhoben wurde und als Mittelstadt später zur Residenz des Hoch- und Deutschmeisters diente. Die übrigen Gründungen und Herrschaften bei Städten blieben sehr klein; es waren Stadtprozelten (1317/21 von Wertheim, 1484 an Mainz), Gundelsheim (1378 Stadtrecht), Lauchheim (1431 gegründet), Neckarsulm (1484 von Mainz) und Blumenfeld (1488 als Pfand von Blumberg).

Auch der Johanniterorden besaß zeitweise mit Boxberg (1287 von Krautheim, 1381 an Rosenberg) ein Städtchen.

7. Städte der Eidgenossenschaft

Im 15. Jahrhundert begann am Südrand der Karte eine besondere Entwicklung durch das Erstarken der Eidgenossenschaft. Deren langsames Vordringen an den Rhein wurde vor allem durch zwei Ereignisse akzentuiert: die Eroberungen des Aargaus 1415 und des Thurgaus 1460. Es wurde möglich durch eine Abschwächung des Einflusses vom Erzhaus Österreich in diesem Gebiet, das am Ende des 15. Jahrhunderts die habsburgischen Stammlande weitgehend verloren geben mußte. Mit den entsprechenden Herrschaften übernahmen die Eidgenossen auch Stadtherrschaften. Ein Großteil davon fiel an die ehemalige Reichsstadt Zürich, die 1351 Ort der Eidgenossenschaft geworden war und ihr bedeutendes Territorium seither zu einer umfangreichen Herrschaft ausbaute, das im Kartenbereich zunächst durch Verpfändungen wuchs, später auch durch Eroberungen abgerundet wurde: 1409 erwarb sie Bülach und Regensburg, 1424 kam Elgg hinzu, 1452 endgültig Kyburg, 1463/96 Eglisau, 1467 Winterthur, und 1484 begab sich Stein am Rhein unter den Schirm von Zürich. Die letzteren beiden blieben freie Städte, konnten also mit diesen besonderen Privilegien Traditionen fortführen, die in ihrer kurzen Zeit als Reichsstädte betont waren, aber auch in den Perioden der Stadtherrschaft des Hauses Österreich wirkten. – Eine andere ehemalige Reichsstadt, Bern, seit 1353 Ort der Eidgenossenschaft und zum Haupt von deren größten Territorium aufsteigend, erwarb im Kartenschnitt bei der Eroberung des Aargaus 1415 die Stadt Brugg.

Aargau, Thurgau und die Grafschaft Baden kamen freilich nur zum Teil in den Besitz einzelner Mitglieder der Eidgenossenschaft. Die Gebiete selbst wurden abhängige Landvogteien, die als gemeine Herrschaften mehreren Eidgenossen gemeinschaftlich unterstanden. Dazu gehörten auch Städte, so seit 1415 Baden in der gleichnamigen Grafschaft (der die Landeshoheit über das bischöflich-konstanzer Klingnau zustand) und Mellingen im Aargau; seit 1445 endgültig Rheineck in Appenzell, seit 1460 Frauenfeld im

Thurgau. Die bisher genannten Städte sind in der Karte mit einem Zeitsektor in besonderer Farbe und dem Buchstaben »E« gekennzeichnet. Der Einfluß der Eidgenossenschaft erstreckte sich freilich noch auf weitere Städte. Nicht besonders gekennzeichnet sind die »zugewandten Orte«, so (mit den Privilegien einer Reichsstadt) Rottweil, Sankt Gallen und Schaffhausen (1454 zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, 1501 dann aufgenommen), zu denen 1501 auch die Reichsstadt Basel stieß, oder der Besitz der Abtei Sankt Gallen (1451 zugewandter Ort). Von 1409 an stand auch der Besitz des Bistums Konstanz im eidgenössischen Bereich teilweise unter deren Landeshoheit.

Zum Teil begaben sich die Städte freiwillig unter den Schutz dieser erstarkenden Gemeinschaft. Ihre Macht und Ordnungen übten also eine größere Anziehungskraft aus, als andere Herren in diesem Raum. An den grundlegenden Herrschaftsstrukturen änderte der Übergang von Städten an die Eidgenossenschaft allerdings weniger, als das Betonen freiheitlicher Grundsätze vermuten lassen könnte: Die Eidgenossen übten Stadtherrschaft ähnlich aus, wie dies andere Herren taten; sie übernahmen weitgehend schon bestehende Ordnungsstrukturen.

IV. Zur Karte

Die Darstellung historischer Verhältnisse durch die in der Zeichenerklärung der Karte erläuterten Symbole kann sich der komplexen historischen Wirklichkeit nur begrenzt annähern. So liegen die Anfänge vieler Städte im Dunkel, das oft nur durch »okkasionelle« Nennungen streiflichtartig aufreißt. Die Einfärbung der Zeitsektoren kann aber im allgemeinen erst bei einer sicheren Nennung als Stadt einsetzen. Bei vielen Orten ist deshalb davon auszugehen, daß die städtischen Ansätze schon früher lagen. Für die frühen Städte trägt die Karte dem insofern Rechnung, als der erste Sektor des Kreises nicht chronologisch unterteilt wurde wie die Zeiträume von 1200 bis 1500: Er wurde ganz gefüllt, wenn eine Stadt schon vor 1200 als solche nachgewiesen werden konnte. Damit erhalten solche Städte eine besondere Gewichtung. Zugleich sollte damit der Unmöglichkeit Rechnung getragen werden, frühe Städte zeitproportional darzustellen, die schon vor 1100 entstanden oder bei denen vielleicht sogar Kontinuitäten bis zurück in römische Zeiten vermutet werden können (Beispiele: Speyer, Worms, auch Ladenburg und Konstanz). Dabei wurde in Kauf genommen, daß auch bei Gründungen des späten 12. Jahrhunderts (etwa Durlach 1191/92, Ettlingen 1192/93) der ganze Sektor farbig ausgefüllt wurde.

Eine Stadtherrschaft mußte sich über eine längere Periode (im allgemeinen etwa 10 Jahre) erstreckt haben, um in der Karte dargestellt werden zu können. Pfandschaften wurden normalerweise als Herrschafts-

wechsel kartiert, zumal sie oft die endgültige Übernahme der Stadtherrschaft durch den Pfandinhaber vorbereiteten. Doch konnten dabei rasch wechselnde Verpfändungen nicht berücksichtigt werden.

Das Beiwort geht zunächst vom Inhalt der Karte und den ihr zugrundeliegenden Vorarbeiten aus; es berücksichtigt darum zum Beispiel aufgenommene Grenzfälle und übergeht Städte, die dort nicht kartiert sind, auch wenn nachträglich teilweise andere Auswahlgesichtspunkte möglich scheinen mochten. Die Entwicklungen einiger Städte stellten sich aufgrund von erneuten Nachprüfungen teilweise anders dar, als sie in der Karte niedergelegt wurden. Solche neueren Erkenntnisse wurden, falls erforderlich, im Beiwort berücksichtigt; dadurch erklären sich einzelne Unterschiede zwischen Karte und Beiwort.

Literatur

a) Bibliographien zur Städtegeschichte

- Guide international d'histoire urbaine, ed... P.WOLFF. 1.Europe. 1977.
 Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands ... hg. von E. KEYSER. 1969.
 Bibliographie zur deutschen historischen Städteforschung, bearb. von B.SCHRÖDER und H.STOOB. 1. (Städteforschung B/1,1). 1986.
 EHBRECHT, W. (u.a.): Neue Veröffentlichungen zur vergleichenden Städtegeschichte 1979-1986. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123 (1987) S. 299-604 (mit Hinweis auf frühere Berichte).
 SPECKLIN, R.: Répertoire bibliographique pour les villages d'Alsace. (Annales du centre régional de recherche et de documentation pédagogiques de Strasbourg) 1972.
 Bibliographie zur Geschichte der Städte Österreichs. Geleitet und hg. von W.RAUSCH. 1984.
 GUYER, P. (Bearb.): Bibliographie der Städtegeschichte der Schweiz. (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Beiheft 11) 1960.
 (Zusätzlich können regionale Bibliographien zu Rate gezogen werden).

b) Atlanten und Handbücher

- Deutscher Städteatlas, hg. und bearb. von H.STOOB. 1973ff.
 HIMLY, F.-J.: Atlas des villes médiévales d'Alsace. (Publications Péd. Soc.Hist.Arch.Alsace 6) 1970.
 SPIESS, P.: Karten zum Städtewesen. In: PfalzAtlas, hg. von W.ALTER. Karte 42 und Textband 2 (1975) S. 1204ff.
 Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte. Hg. von E.KEYSER (†) und H.STOOB). – Bes.:
 IV,1: Hessisches Städtebuch, 1957.
 IV,2: Badisches Städtebuch. 1959.
 IV,2: Württembergisches Städtebuch. 1962.
 IV,3: Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland. 1964.
 V,1-2: Bayerisches Städtebuch. 1971-1974.
 Österreichisches Städtebuch. Hg. von A.HOFFMANN. – Bes.:
 3: Die Städte Vorarlbergs, redigiert von F.BALTZAREK u.a. 1973.
 Handbuch der historischen Stätten (Deutschland). – Bes.:
 4. Hessen, hg. von G.W.SANTE. ⁴1987.
 5. Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von L.PETRY. ⁴1987.
 6. Baden-Württemberg, hg. von M. MILLER † und G.TADDEY. ²1980.
 7. Bayern, hg. von K.BOSL. ³1981.

- Handbuch der historischen Stätten Österreich. – Bes.:
2: Alpenländer mit Südtirol, hg. von F. HUTER. ²1978.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. 1-7, Supplement. 1921-1934.
- Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. 1-8. 1974-1983, 1.²1977.
- Le Haut Rhin. Dictionnaire des Communes, hg. von R. OBERLE und L. SITTNER. 1-3. 1980-1982.
- Das Reichsland Elsass-Lothringen. Landes- und Ortsbeschreibung, hg. vom Statistischen Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen. – Bes.: III, 1-2. 1901-1903.
- KIEFT, C. VAN DE et NIERMEIJER, J.F.: Elenchus fontium historiae urbanae. 1 ff. 1967 ff.
- Oberrheinische Stadtrechte. Hg. von der Badischen Historischen Kommission.
Abt. 1. Fränkische Rechte. Bearb. von R. SCHRÖDER und C. KOEHNE. H. 1-9. 1895-1922.
Abt. 2. Schwäbische Rechte.
H. 1 Villingen, bearb. von C. RODER. 1909.
H. 2 Überlingen, bearb. von F. GEIER. 1908. –
Register usw. von E. HAFEN und C. RODER. 1913.
H. 3 Neuenburg am Rhein, bearb. von W. MERK. 1913.
Abt. 3. Elsässische Stadtrechte, veröff. von der Kommission zur Herausgabe elsäss. Geschichtsquellen.
II. Stadtrechte von Reichenweier,
Teil 1. Das Ratsbuch, bearb. von A. HUND. 1909.
- MÜLLER, K.O. (Bearb.): Oberschwäbische Stadtrechte 1. (Württ. Geschichtsquellen 18) 1914.
- c) Sammelbände*
- BERNHARDT, W. (Hg.): Acht Jahrhunderte Stadtgeschichte. Katalog 1981.
- DIESTELKAMP, B. (Hg.): Beiträge zum hochmittelalterlichen Städtewesen. (Städteforschung A/11) 1982.
—: Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen. (Städteforschung A/12) 1982.
- EHBRECHT, W. (Hg.): Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung. (Städteforschung A/7) 1979.
- HAASE, C. (Hg.): Die Stadt des Mittelalters. 1-3. (Wege der Forschung 243-245) 1969-1973.
- MASCHKE, E. und SYDOW, J. (Hg.): Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer. 16. Arbeitstagung in Stuttgart, 22.-24. 4. 1977. (Stadt in der Geschichte 6) 1980.
- MEYNEN, E. (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. (Städteforschung A/8) 1979.
- RAUSCH, W. (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3) 1974.
—: Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1) 1963.
—: Stadt und Stadther in im 14. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 2) 1972.
- SCHADEK, H. und SCHMID, K. (Hg.): Die Zähringer. Anstoß und Wirkung. (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 2) 1986.
- STOEB, H.: Forschungen zum Städtewesen in Europa. 1. Räume, Formen und Schichten der mitteleuropäischen Städte, eine Aufsatzfolge. 1970.
- Südwestdeutscher Arbeitskreis für Städtegeschichte. Protokolle der Arbeitstagungen. In: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Landeskunde in B.-W. B 51, 58, 69, 76, 82, 85; fortgesetzt in: Stadt in der Geschichte, hg. von E. MASCHKE und J. SYDOW. 1 ff. (- 13). 1977 ff. (- 1986).
- SYDOW, J. (Hg.): Die Residenzstadt in Südwestdeutschland. Protokoll über die 4. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 25 (1966) S. 1*-48*.
- TÖPFER, B. (Hg.): Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24) 1976.
—: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeversammlung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jahrhundert. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26) 1980.
- d) Monographien und Aufsätze*
- (Übergreifende Arbeiten. Literatur zur Entwicklung einzelner Städte ist Bibliographien bzw. Handbüchern zu entnehmen. Auf ergänzende Karten im Historischen Atlas von Baden-Württemberg wird im Text verwiesen).
- AMMANN, H.: Vom Lebensraum der mittelalterlichen Stadt. Eine Untersuchung an schwäbischen Beispielen. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 31 (1963) S. 284-316 (zugleich: Studien zur südwestdeutschen Landeskunde. Festschrift F. HUTTENLOCHER, hg. von K. H. SCHRÖDER. 1963).
- BASTIAN, J.: Der Freiburger Oberhof. Diss. iur. (Veröff. des Alemann. Instituts Freiburg im Breisgau 2) 1934.
- BRADLER, G.: Die Entstehung von Städten und die Ministerialität in Oberschwaben und im Allgäu. In: MASCHKE, D. und SYDOW, J. (Hg.), Stadt und Ministerialität. Protokoll der 9. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Freiburg i. B. 13.-15. 11. 1970. (Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in B.-W. B 76) 1973 S. 74-91.
- BÜTTNER, H.: Zum Städtewesen der Zähringer und Staufer am Oberrhein während des 12. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957) S. 63-88.
- DIESTELKAMP, B.: Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahr 1120? 1973.
- DROLLINGER, K.: Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in B.-W. B 48) 1968.
- EGGERT, W.: Städtewesen und Stadtherrenpolitik. Ihre Herausbildung im Bereich des späteren Württemberg während des 13. Jahrhunderts. In: TÖPFER, B. (Hg.): Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24) 1976 S. 108-228.
- ERNST, V.: Die Entstehung der württembergischen Städte. In: GOESSLER, P. (Hg.): Württembergische Studien. Festschrift zum 70. Geburtstag von E. NÄGELE. 1926 S. 121-137.
- FEGER, O.: Das älteste Freiburger Stadtrecht im Rahmen der südwestdeutschen Stadtentwicklung. In: Schau-ins-Land 81 (1963) S. 18-31.
—: Das Städtewesen Südwestdeutschlands vorwiegend im 12. und 13. Jahrhundert. In: RAUSCH, W. (Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 1) 1963 S. 41-54.
- GASSER, A.: Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291-1797. 1932.
- GRUBE, W.: Haupt- und Residenzstädte in Altwürttemberg. In: Die Residenzstadt in Südwestdeutschland. Anhang zur Zeitschrift für Württembergische Landesgesch. 25 (1966) S. 9*-13*.

- : Stadt und Amt in Altwürttemberg. In: Stadt und Umland. Protokoll der 10. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung Calw 12.-14.11. 1971, hg. von E. MASCHKE und J.SYDOW. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Landeskunde in B.-W. B 82) 1974 S. 20-28.
- : Vogteien, Ämter und Landkreise in Baden-Württemberg. Band 1: Geschichtliche Grundlagen. ³1975.
- HÄUSSERMANN, E.: Die Entstehung der Städte in der Grafschaft Hohenlohe und die Grundlagen ihrer Verfassungen. Diss. Tübingen 1959 (masch.).
- HAMM, E.: Die Städtegründungen der Herzöge von Zähringen in Südwestdeutschland. (Veröff. des Alemann. Instituts Freiburg i.Br. 1) 1932.
- HASELIER, G.: Die Markgrafen von Baden und ihre Städte. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 107 (1959) S. 263-290.
- HORNBERGER, T.: Die hohenzollerischen Städte. Eine stadtgeographische Untersuchung. In: Hohenzollerische Jahreshefte 3 (1936) S. 265-331, 4 (1936) S.113-167.
- HUTTENLOCHER, F.: Städtetypen und ihre Gesellschaften an Hand südwestdeutscher Beispiele. In: Geographische Zeitschrift 51 (1963) S. 161-182.
- JÄNICHEN, H.: Der Rechtszug im Spätmittelalter am Oberen Neckar und im pfalzgräfllich-tübingschen Bereich. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgesch. 15 (1956) S.214-241.
- ISENMANN, E.: Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit. In: ENGEL, J. (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. (Kleine Schriften 1; Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 9) 1979 S. 9-223.
- KIESSLING, R.: Herrschaft – Markt – Landbesitz. Aspekte der Zentralität und der Stadt-Land-Beziehungen spätmittelalterlicher Städte an ostschwäbischen Beispielen. In: MEYNEN, E. (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. (Städteforschung A/8) 1979 S. 180-218.
- KOLLER, H.: Zur Stadtpolitik der Stauer in Süddeutschland. In: Die alte Stadt 5 (1978) S. 317-349.
- LANDWEHR, G.: Die Bedeutung der Reichs- und Territorialpfandschaften für den Aufbau des kurpfälzischen Territoriums. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 66 (1968) S. 155 bis 196.
- : Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5) 1967.
- LEISER, W.: Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 38 (1975) S. 967-981.
- : Zentralorte als Strukturproblem der Markgrafschaft Baden. In: Stadt und Umland ... (Veröff. der Komm. für geschichtl. Landeskunde in B.-W. B 82) 1974 S. 1-19.
- MACHALKA-FELSER, R.: Stadt und Umland im Herrschafts- und Wirtschaftsgefüge des Spätmittelalters. In: Die alte Stadt 6 (1979) S. 329-347.
- MARTIN, T. M.: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44) 1976.
- MAURER, G.: 600 Jahre helfensteinisches Stadtrecht. In: Altwürttemberg (Neue Württembergische Zeitung) 13 (1967) Nr. 7.
- METZ, F. (Hg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 1959.
- MISTELE, K.H.: Stadtherr und Stadtrecht, Leibeigenschaft und Bürgerfreiheit. Eine Studie zur städtischen Verfassungsgeschichte um Main und Neckar. In: Historischer Verein Heilbronn, Veröffentlichung 23 (1960) S. 18-24.
- MITTERAUER, M.: Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21) 1980.
- PATZE, H.: Stadtgründung und Stadtrecht. In: CLASSEN, P. (Hg.): Recht und Schrift im Mittelalter. (Vorträge und Forschungen 23) 1977 S. 163-196.
- PFEIFFER, G.: Stadtherr und Gemeinde in den spätmittelalterlichen Reichsstädten. In: RAUSCH, W. (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3) 1974 S. 201-226.
- PLANITZ, H.: Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftekämpfen. 1954. ²1965.
- SCHAAB, M.: Städtlein, Burg-, Amts- und Marktflecken Südwestdeutschlands in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: MEYNEN, E. (Hg.): Zentralität als Problem der mittelalterlichen Stadtgeschichtsforschung. (Städteforschung A/8) 1979 S.219-271.
- SCHANZ, W.: Das Tübinger Stadtrecht von 1493. Herkunft und Bedeutung. (Veröff. des Stadtarchivs Tübingen 1) 1963.
- SCHEUERBRANDT, A.: Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19.Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kulturlandschaftsgeschichte und zur kulturräumlichen Gliederung des nördlichen Baden-Württemberg und seiner Nachbargebiete. (Heidelberger geographische Arbeiten 32) 1972.
- SCHLESINGER, W.: Das älteste Freiburger Stadtrecht. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. 83 (1963) S.61-116.
- : Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt des Mittelalters 1. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, 3. Folge 83) 1973 S. 262-293.
- SCHROEDER, K.-P.: Der Oberhof zu Wimpfen am Neckar. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 32 (1973) S. 306-319.
- SCHWARZ, D.W.H.: Die Städte der Schweiz im 15.Jahrhundert. In: RAUSCH, W. (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3) 1974 S. 45-62.
- SCHWINEKÖPER, B.: Die Problematik von Begriffen wie Stauerstädte, Zähringerstädte und ähnlichen Bezeichnungen. In: Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Stauer. 16. Arbeitstagung in Stuttgart 22.-24.4.1977, hg. von E. MASCHKE und J.SYDOW. (Stadt in der Geschichte 6) 1980 S.95-172.
- SEIGEL, R.: Die württembergische Stadt am Ausgang des Mittelalters. Probleme der Verfassungs- und Sozialstruktur. In: RAUSCH, W. (Hg.): Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 3) 1974 S. 177-200.
- STARKOWSKI, R.: Die Stadtrechte in den Gründungen der Pfalzgrafen von Tübingen. In: Der Sülchgau. 1968 S. 32-37 (vgl. auch: Heimatkundliche Blätter für den Kreis Tübingen Neue Folge 1967 Nr. 26 S.3-4, Nr.27 S. 1-2).
- STÖRMER, W.: Die Gründung von Kleinstädten als Mittel herrschaftlichen Territorienaufbaus, gezeigt an fränkischen Beispielen. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36 (1973) S. 563-585 (Bayerische Geschichte als Tradition und Modell. Festschrift für K.BOSL zum 65.Geburtstag. Hg. von F.PRINZ, F.J.SCHMALE, F.SEIBT 1973).
- STOOB, H.: Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen. In: Festschrift A.AUBIN zum 80.Geburtstag, hg. von O. BRUNNER, H. KELLENBENZ, E. MASCHKE, W.ZORN. 1965 S.423-451. Erneut in: STOOB, H.: Forschungen zum Städtewesen in Europa I (1970) S. 51-72.
- : Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter. In: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46 (1959) S. 1-28. Erneut in: STOOB, H.: Forschungen zum Städtewesen in Europa I (1970) S. 225-245.
- : Zur Städtebildung im Lande Hohenlohe. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36 (1973) S.523-562 (Bayerische

- Geschichte als Tradition und Modell. Festschrift für K. BOSL zum 65. Geburtstag... 1973).
- SYDOW, J.: Adelige Stadtgründer in Südwestdeutschland. In: MASCHKE, E. und SYDOW, J. (Hg.): Südwestdeutsche Städte im Zeitalter der Staufer. (Stadt in der Geschichte 6) 1980 S. 173-192.
- : Bemerkungen zu den Anfängen des Städtewesens im südwestdeutschen Raum. In: Alemannisches Jahrbuch 1981/83 (1984) S. 93-142.
- : Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte des Mittelalters. In: BECHT, H.-P. (Hg.): Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt. (Pforzheimer Geschichtsblätter 6) 1983 S.9-38.
- : Landesherrliche Städte des deutschen Südwestens in nachstaufischer Zeit. In: DIESTELKAMP, B. (Hg.) Beiträge zum spätmittelalterlichen Städtewesen (Städteforschung A/12) 1982 S. 18-33.
- : Die Residenzstadt in Südwestdeutschland. Ergebnisse einer Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung. In: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift E.ENNEN, hg. von W.BESCH... 1972 S.771-783.
- : Stadtbezeichnungen in Württemberg bis 1300. In: Festschrift für B.SCHWINEKÖPER zu seinem 70.Geburtstag, hg. von H.MAURER und H. PATZE. 1982 S. 237-248.
- : Städte im deutschen Südwesten. Ihre Geschichte von der Römerzeit bis zur Gegenwart. 1987.
- : Zur verfassungsgeschichtlichen Stellung von Reichsstadt, freier Stadt und Territorialstadt im 13. und 14.Jahrhundert. In: Les libérés urbains et ruraux du XIe au XIVe siècle. Colloque international Spa 5.-8.9.1966, Actes (Pro civitate, Collection Histoire in 8° No. 19) 1968 S. 281-309.
- WELLER, K.: Die staufische Städtegründung in Schwaben. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. NF 36 (1930) S. 145-268.
- Corrigenda zur Karte*
- (Alphabetisch nach Orten; Druckfehler, die während der Bearbeitung des Beiworts bemerkt wurden; zur abweichenden Interpretation historischer Verhältnisse im Beiwort siehe oben IV).
- Gengenbach (Ortenaukreis): »Ge« ist in der Zeichenerklärung nachzutragen für Stadtherrschaft des Klosters Gengenbach.
- Kitzingen (Bayern): Beim ersten blauen Sektor ist »Ho« zu ergänzen (Teilbesitz der Grafen von Hohenlohe).
- Markdorf (Bodenseekreis): Nicht Marktdorf (t ist zu tilgen).
- Neckarsteinach (Kr. Bergstraße, Hessen): »P« ist zu tilgen (die Pfalz besaß dort nur zeitweise ein Öffnungsrecht).
- Sankt Gallen (Schweiz): Am violetten Sektor »Ga« ergänzen (Besitz von Kloster Sankt Gallen).
- Steckborn (Kt. Thurgau, Schweiz): Am violetten Sektor »Re« ergänzen (Besitz von Kloster Reichenau).
- Trier (Rheinland-Pfalz): In der Zeichenerklärung ist »Tr« zu tilgen (der Erzbischof von Trier übte im Kartenbereich keine Stadtherrschaft aus).
- Wil (Kt. St.Gallen, Schweiz): Am violetten Sektor »Ga« ergänzen (Besitz von Kloster Sankt Gallen).

haben, oder solche, die durch ausdrückliche Verbote und gleichzeitige Einweisung in ein neues Oberhofverhältnis (sekundärer Rechtszug) nachgewiesen sind. Die immerhin beachtenswerte Zugpraxis der Einsendung von Mehrer- und Minderurteil, die möglicherweise in Gerichten geistlicher Herren zuerst entwickelt wurde, läßt sich auch bei Dorfgerichten nachweisen. Jedoch wurde auf deren Kartierung verzichtet, um das Kartenbild nicht zu belasten und weil es sich meist um Nachbarschaftsfiliationen handelt, die im gewählten Maßstab nicht darstellbar sind. Dem Gewicht nach verteilen sich die dargestellten Oberhöfe sehr verschieden:

1. Der alle anderen Gerichte überragende Oberhof Freiburg, bei dem neben anderen die untergeordneten Oberhöfe Tübingen, Oberndorf, Villingen, Mengen, Offenburg und vor allem das Stadtgericht Überlingen mit besonderem Brauch Recht suchten. Zwei spätmittelalterliche Verzeichnisse führen neben den in die Karte aufgenommenen Stadtgerichten auch die von Kirchheim u. Teck, Steinbach, Mahlberg, Fürstenberg, Rheinfeldern und Waldshut auf. Nachweisbar ist solcher Rechtszug nicht. Dagegen hat die Talschaft Mühlenbach bei Haslach im Kinzigtal, obwohl sie nie städtische Verfassung erhielt, Urteile nach Freiburg gezogen, was wir jedoch aus oben gegebenen Darstellungsgrundsätzen nur als Ausnahme berücksichtigen konnten.

2. Auch für den Oberhof Tübingen von mittlerer Bedeutung ist eine Liste von 1493 (oder bald nachher) vorhanden, die 25 Städte, 49 Dörfer und Marktflecken und ein Kloster aufführt, deren Gerichte das Stadtgericht als urteilsweisende, man möchte schon sagen Behörde besucht hätten. In dieser Liste sind verschiedene Rechtsverhältnisse zusammengefaßt. Nach genauer Untersuchung bleiben als Stadtgerichte, die tatsächlich nach spätmittelalterlichem Zugrecht (Minder-/Mehrerurteil) eine Anfrage in Tübingen gestellt haben, nur wenige übrig: (urkundlich nachgewiesen) Rottenburg, Horb und Hayingen, (sehr wahrscheinlich) Herrenberg, Wildberg, Sindelfingen und Urach.

3. Kleinere Oberhöfe

Offenburg	war Oberhof für Oberkirch
Villingen	war Oberhof für Ebingen
Mengen	war Oberhof für Scheer und Aach
Rheinfeldern	war Oberhof für Aarau
Rottweil	war Oberhof für Hüfingen
Konstanz	war Oberhof für Haigerloch (seinerseits Oberhof)
Haigerloch	war Oberhof für Nusplingen
Oberndorf	war Oberhof für Hechingen und Haigerloch
Waldkirch	war Oberhof für die Gemeindeggerichte in Simonswald, Niederwinden und Kollnau. Gemäß unseren Prinzipien wurde dies nicht in die Karte aufgenommen.

Orte mit mehreren Gerichtsstätten, die auf der Karte eingezeichnet sind (siehe ergänzend Beiwort zur Karte 9,2 S. 10 »Landgerichte des Spätmittelalters«. Abkürzungen LG: Landgericht, Mst: Malstätte, SG: Stadtgericht).

<i>Konstanz</i>	LG – SG (als Oberhof für Haigerloch) – Mst des LG Thurgau.
<i>Rheinau</i>	SG – Mst des LG Klettgau
<i>Schaffhausen</i>	Mst des LG Klettgau – Mst des LG Hegau
<i>Rottweil</i>	Hof- und LG – SG
<i>Hechingen</i>	SG – Mst des LG Zollern
<i>Rottenburg</i>	SG – Mst des LG Rottenburg
<i>Herrenberg</i>	SG – Mst des LG Tübingen
<i>Aach</i>	SG – Mst des LG Hegau
<i>Mengen</i>	SG (als Oberhof für Scheer und Aach) – Mst des LG Sigmaringen
<i>Riedlingen</i>	SG – Malstätte des LG Veringen.

HISTORISCHER ATLAS VON BADEN-WÜRTTEMBERG: *Erläuterungen*

Herausgegeben von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

11. Lieferung 1988

Kartographie: Karl Burzlaff

Druck der Erläuterungen: Offizin Chr.Scheufele, Stuttgart